



Handwritten text on the central label, likely a title or library identification, written in a cursive script.

Handwritten text on the central label, possibly a date or a reference number.

Handwritten text on the central label, possibly a name or a location.



Zur  
**Gräfl. vom Hagen'schen**  
Majorats - Bibliothek



**MÖCKERN**  
gehörig.

No. **3919**

*Sammelband = 66*





L. P. de Hagen  
Halae Salicæ D. 277  
Octobr: 1743.





103

Handwritten text in the top left corner, possibly a title or reference number, including the number '103'.

Faint, illegible text or bleed-through from the reverse side of the page, appearing as ghostly impressions of letters and words.





Königliche Preussische  
und  
Churfürstliche Brandenburgische  
Allgemeine Ordnung/  
Die  
Verbesserung  
Des  
JUSTITZ - Wesens  
Betreffend/  
Vom 21. Junii 1713.

---

HALLBERGSTEADT/  
Druckts Carl Schildbach/ Königl. Preuss. Privileg. Buchdr.



Handwritten text in a Gothic script, likely a title page or a list of contents, featuring several large decorative initials and lines of text. The text is oriented upside down relative to the page's binding.

243

Handwritten text at the bottom of the page, possibly a signature or a date, written upside down.





**S**ir Friderich Wilhelm /  
 von Gottes Gnaden König in  
 Preussen / Marggraff zu Branden-  
 burg / des Heiligen Röm. Reichs Erz-  
 Kämmerer und Churfürst Souverainer  
 Prinz von Oranien, Neufchatel und Vallengin, zu Magde-  
 burg / Cleve / Jülich / Berge / Stettin / Pommern / der Cas-  
 suben und Wenden / zu Mecklenburg / auch in Schlessien zu  
 Crossen Herzog / Burggraf zu Nürnberg / Fürst zu Hal-  
 berstadt / Minden / Camin / Wenden / Schwerin / Rake-  
 burg und Moerß / Graf zu Hohenzollern / Ruppin / der  
 Marck / Ravensberg / Hohenstein / Tecklenburg / Lingen /  
 Schwerin / Bühren und Lehrdam / Marquis zu der Behre  
 und Blissingen / Herr zu Ravenstein / der Lande Rostock /  
 Stargard / Lauenburg / Bütow / Arlay und Breda /  
 ꝛ. ꝛ. ꝛ. Entbiethen hiermit Unsern Prælaten, Grafen /  
 Herren / denen von der Ritterchafft / Magistraten in  
 Städten und Flecken / wie auch insgemein allen und jeden  
 Unterthanen Unsers Königreichs / Churfürstenthums /  
 Herzog- und Fürstenthümer / auch übriger Landen / Un-  
 sern gnädigen Gruff / und fügen denenselben zu wissen /  
 daß bald bey Antretung Unserer / Gott gebe! gesegneten  
 Regierung / Unsere vornehmste Sorge mit dahin gehet /  
 wie Unseren Unterthanen Recht und Gerechtigkeit so wie-  
 der-



derfahren und angedeyen möge / daß der Höchste daran  
 einen Gefallen / und niemand sich darüber zu beschweren  
 befugte Ursache habe. Dannhero Wir auch zu Erlan-  
 gung eines so heilsamen Zwecks / und damit die Menge  
 der Sünden / so viel möglich / gemindert werden möge / nach  
 der Uns mit der Geburth eingepflanzeten Landes-Väter-  
 lichen Liebe / nichts an Uns erwinden lassen wollen: Gleich  
 wie aber durch die Bosheit der Menschen der helle Glanz  
 der Gerechtigkeit auff den ganzen Erdboden leyder schier  
 verdunckelt worden / und solche in ihrer Vollkommenheit  
 allein im Himmel wohnet; Also kan uns nicht anders /  
 als schmerzlich seyn / daß auch in denen von dem Aller-  
 höchsten Uns anvertraueten Königreich und übrigen Lan-  
 den nur allzuviel Klagen über übele Handhabung der Ju-  
 stitz häufig geführet / und dadurch Unser größstes Ver-  
 gnügen / so Wir in einer zu aller Unterthanen Besten ge-  
 reichenden Regierung billig suchen / bey der bishero nicht  
 zu steurenden Unarth fast sehr geschmälet werden wollen.  
 Wir lassen jedoch die Hoffnung nicht sincken / der Allmäch-  
 tige werde Unsern hierin hegenden guten Vorsatz von oben  
 her ab benedeyen / Unserer Diener und Unterthanen Her-  
 zen zu Friede und Einigkeit so lencken / daß sie nichts unge-  
 rechtes hinführo wissentlich verfügen oder begehren / son-  
 dern wohl bey sich bedencfen werden / daß / da die Wieder-  
 Erstattung dessen / so man mittelst unrecht mäßiger Ver-  
 hängungen an sich bringet / oder sonst seinem Nächsten ent-  
 zie



ziehet und entreisset kaum oder gar nicht zu geschehen pflieget / auch öftters nicht einmal geschehen kan / der allein gerechte Richter an jenem grossen und denen verstockten Ungerechten erschrecklichen Tage / es mit unausbleiblicher ewiger Straffe vergelten werde / wie dann auch wir / so lange desselben Stelle in dieser Vergänglichkeith Wir vertreten und verwalten / es mit gebührender Schärffe zu ahnden nicht ermangeln wollen / damit Wir mit reinem Gewissen und reinen Händen vor den alleinigen Richter der Könige und der ganzen Welt dermahleins erscheinen können.

Umb nun hierinn mit Unserm Königl. Beyspiel Unseren Unterthanen herrlich fürzuleuchten / und die Grundseule Unsers Staats / nehmlich die Justitz, auch dadurch vor aller Erschütter- und Zerrüttung trefflich zu bewahren; So meinen und verordnen Wir wolbedächtlich

I.

Dasß in allem Dingen und rechtlichen Handelungen zwischen Unserem Fisco an einer- und zwischen Unseren Vasallen und Unterthanen an der andern Seite / es sey der Fiscus selbst Actor oder Accusator, oder zur Assistentz denen Denuncianten zugegeben / insonderheit / wann Unser Interesse auff einerley Weise dabey waltet / Unsere Judicia und Commissiones sich an dasselbe nicht binden / sondern lediglich die Justitz, als auff welche Sie geschworen und beendiget seyn / zum Augenmerck haben sollen / ohne  
an



an darwider lauffende Verordnungen / als welche allezeit vor erschlichen / und mit dieser Unserer ernstlichen Willens- Meinung streitend / zu halten / im mindesten sich zu kehren / und ohne sich dadurch von denen Wegen der Gerechtigkeit ablencken zu lassen / massen Ihnen solche Verordnungen / so wenig / als Unser etwa vorgeschütztes Interesse, zu keiner Entschuldigung in diesem und jenem Leben dienen mag / und werden Wir dergleichen unzulänglicher Entschuldigung ungeachtet / solche ungerechte Richter mit aller Strenge bestraffen / wann sie nemlich überzueget werden können / daß Sie mehr auff Unser / alsdann an sich nichtiges und mit dem Nutzen der aus rechtschaffener Administration der Justitz entspringet / nicht zu vergleichendes Interesse, als auff die Justitz und die Unschuld ihr Absehen **G**ott-Pflicht-vergessener und Gewissen-loser Weise gerichtet / ja Wir ruffen selbst den einzigen Herzenskündiger an / daß Er die Thränen der Unschuldigen / welche solche abscheuliche Proceuren auspressen möchte / allein auf deren Uhrheber Kopff kommen lasse.

II.

Wollen Wir oberwehnte Sachen / so viel es nur immer thunlich / bey denen ordentlichen Judiciis und in ihren richtigen und ungehinderten Lauff lassen / und nicht leicht / ohne einige Nothwendigkeit / Comissiones darin anordnen / und alsdann solche Comissarios dazu benennen /  
die



die schon in Judiciis sitzen/ folglich auff die Justitz geschworen haben; Dafern auch ein oder anderer von Unsern Dienern/ der auff die Justitz nicht beeydiget/ solchen Commissionen mit gebrauchet werden müste / so soll derselbe deßhalb jedesmahl von denen Con-Commissariis, Krafft dieses/ in absonderliche Pflicht genommen werden / mit dem angehängten Bedeuten / daß im übrigen / zu dem alsdann gegenwärtigen Geschäfte/ er seiner Pflicht erlassen seyn solle / wohin Wir Uns auch/ in obberührten Fällen / wegen aller Gerichts-Personen allermildiglichst erklären. Mit welcher Unserer Erklärung dann

III.

Durchaus nicht bestehen kan / wann Unsere Rätthe und Diener / aus einem verdamlichen Eyffer vor Unser zum Deckmantel vorgeschütztes Interesse, wider besseres Vermuthen/ sich etwa gelüsten lassen solten/ entweder gestümmelte oder nie vollkommen gewesene Acta zum auswärtigen Spruch zu verschicken / oder wol gar die künftige Urtheils-Fasser zu präoccupiren / zu corruppiren / oder zu Intimidiren / oder auch dem Fisco, als Parthen / die Imparciales, denen die Acta zugesandt / zu entdecken / massen dadurch des Fisci Gegentheil Gefahr läufft / daß alsdann die auswärtige Richter nur dem Rahmen nach / unpartheyisch / in der That aber nichts weniger seyn.

Weil



Weil auch

IV.

über einige Unserer Amts-Cammern in denen Provinzien  
 deswegen vielfältige Beschwerden eingekommen/ daß sie  
 sich unterfangen/ ihre Jurisdiction zu weit auszudehnen/  
 und Unsern Regierungen/ auch andern Judiciis vor- und  
 einzugreifen; So haben Wir die deßhalb in solchen Pro-  
 vincien bishero obgeschwebte Irrungen folgendergestalt  
 geschlichtet:

(I) Wann die Beambte wegen ihrer function und  
 Amts-Berrichtungen besprochen/ oder sonst zur Ver-  
 antwortung deßhalb gezogen werden; so gehöret solches  
 billig zur Cammer-Erkänntniß/ und müssen die Beambten  
 in solchen Dingen/ die ihr Amt und Pflicht angehen/  
 daselbst Rede und Antwort geben/ und wie unter andern  
 der Beambten Officium auch in Administration der Ju-  
 stitz bestehet/ so kan denenselben/ wann sie darwieder  
 handeln/ auch von der Cammer deßhalb behörige Wei-  
 sung/ zu Beforderung schleuniger und unpartheyischer  
 Justitz, geschehen / wie Wir dann Unsern Cammern al-  
 lergnädigst anbefehlen/ dahin vor allen Dingen zu sehen/  
 daß die Verwaltung der Justitz gewissenhaftten und tüch-  
 tigen Persohnen anvertrauet/ wohl geführet/ auch denen  
 Unterthanen der Aembter nicht durch unnöthige Weit-  
 läufftigkeiten/ oder Ubereilung/ noch durch übermäßige  
 Sportulen und Straffen sich zu beschweren Ursache ge-  
 gebens



geben werden möge/ In solchen Fällen aber/ da von des  
 Amtmanns Bescheiden die Appellationes an die Regie-  
 rung ergehen / und wovon unten mit mehrem Erweh-  
 nung geschiehet / müssen die Cammern / zu Verhütung  
 aller Confusion, sich nicht unterstehen / einige Verordnun-  
 gen an die Beambte zu ertheilen / sondern haben den oder  
 diejenige / welche bey Ihnen sich angeben möchten / von  
 sich ab- und an die Regierung zu weisen / als welcher sol-  
 chenfals zustehet / an die Beambte excitatoria oder ande-  
 re nöthige und zu Handhabung gleicher und unparthei-  
 scher Justitz abzielende Verordnungen / ergehen zu lassen /  
 oder auch gar in puncto denegatae vel protractae Justitiae,  
 die Sachen an sich zu nehmen / und darin / denen Rech-  
 ten nach / zu verabscheiden.

(2) Würde aber ein Beambter nicht intuitu officii,  
 sondern alia actione personali, als ex mutuo, emtione, per-  
 mutatione und dergleichen / oder auch actione reali, we-  
 gen seiner eigenthümlichen Güter / belanget / so stehet  
 derselbe in personalibus actionibus billig unter der Regie-  
 rung / in actionibus realibus aber / so wohl unter dieser /  
 als in dem foro rei sitae, und muß daselbst die Entschei-  
 dung seiner Sache erwarten. Welches dann auch bey  
 denen Cammer-Räthen und anderen-Cameral-Bedien-  
 ten Platz findet: Imgleichen in Criminalibus, wann  
 ein Beambter extra officium ein delictum commune be-  
 gehet / als homicidium, adulterium, wie auch in causis



Injuriarum und dergleichen / und siehet derselbe alsdann unter der Jurisdiction der Regierung / welche entweder ad instantiam eines Klägers die Sachen in cognition ziehen / oder auch nach Beschaffenheit des Verbrechens inquisitorie wider denselben verfahren lassen kan.

(3) Diejenige Sachen / da ein Beambter von denen Ampts-Untertanen / oder diese von jenem in blossen Ampts-Sachen verklaget werden / müssen vor der Cammer erörtert und abgethan werden; Wären es aber keine Sachen / die das Amt betreffen / so bleibet es bey dem / was ad casus præcedentes verordnet worden. Wie denn auch

(4) in Fällen / da die Ampts-Untertanen unter sich / wegen ihrer Trift / Hütung und Grenzen / Redintegration, Annehm- und Besetzung der Höfe / Ausreißung der gemeinen Ager und anderer ad statum æconomicum gehörigen Sachen streitig seynd / das Amt in prima Instantia zu cognosciren hat / und gehen alsdann die Appellationes von denen Ampts-Bescheiden ebenmäßig an die Cammer / und ob zwar auch in andern Fällen / da obige Jura nicht in Streit kommen / sondern etwa zwischen Amts-Untertanen in puncto der Erb-Necker / mutui, hæreditatis, und dergleichen Irrung vor sie / dem Amte die erste Instantz zustehet; So muß doch der Gravatus in solchen casibus seine Appellation bey der Regierung introduciren / und daselbst fernere rechtliche Erkantniß suchen;



suchen/ jedoch daß die Regierung alsdann summariter verfahren und keine schriftliche Handlung verstaten soll.

(5) Wann die von Adel und Städte/ oder deren Unterthanen/ wie auch andere Frembde mit denen Ampts-Untthanen in Streit gerathen / bleibt zwar dem Amptmann/ wann die Amts-Untthanen rei seynd / die erste Instantz, die Appellationes aber von denen im Ampte ertheilten Bescheiden und Sententien müssen solchenfalls an die Regierung gehen / damit der Stände und anderer Querelen, ob wolte man sie von ihrem ordentlichen Foro abziehen / abgeholfen werde.

(6) Bey denen Zoll-Sachen ist ein Unterscheid zu machen/ und zwar dergestalt/ daß/ wann selbige die Einrichtung und Administration Unserer Zölle / wie auch die Bestrafung der Zoll-Defraudanten und anderer etwa dabey verfallenden Excesse betreffen/ die Regierung derselben sich nicht anmassen kan/ sondern solche der Cammer privativè überlassen muß. Wann aber wegen des Zoll-Regalis selbst mit Unseren Land-Ständen / welche Zölle neuerlich anzulegen/ oder auch die Ihnen verliehene Zoll-Gerechtigkeit zu weit zu extendiren sich unterstehen möchten/ es zur contradiction kommet; So soll die Regierung mit der Cammer solche Sachen conjunctim in cognition ziehen und darin decidiren / und stehet dem gravirten Theil frey / wie von anderen in der Regierung publicirten Urtheilen / also auch von solcher Sententz an Unsere



Ober-Appellations-Gerichte zu appelliren. Und da es sich auch zum öfftern begiebet/ daß mit denen benachbarten Reichs-Ständen/ wegen Anlegung neuer-oder auch Erhöhung der alten Zölle/ Irrungen sich ereigen; So haben ebenfalls beyde Collegia deßhalb mit einander zu Communiciren / die Abstellung zu urgiren / und durch protestation und andere zulängliche Mittel allem zube- sorgenden präjuditz in Zeiten vorzubeugen / auch solches an Uns sofort zu berichten/ damit/ wann es nöthig/ von hier aus weitere Præcaution vorgefehret / und zum Nachtheil der Sache nichts verabsäumet werden möge.

(7) Wann die Dienste und andere Ambts-Præstationes geweigert werden/ oder ein und anderer Ambts-Unterthan von seinem Gute einige Dienst-Freyheit präten- dret / solches gehöret einzig und allein zur cognition der Cammer.

(8) In solchen Sachen aber/ da ein benachbarter von Adel/ Stadt oder deren Unterthanen/ mit denen Aemb- tern wegen der Gränze/ Huth/ Triffst oder anderer Ge- rechtigkeit halber in Rechts- Streit geriethen / kan die Cammer partes judicis allein nicht vertreten/ sondern es haben beyde Collegia, als die Regierung und Cammer/ dergleichen Sachen conjunctim zu decidiren / und mögen die Gravati von solcher Sententz an Unsere höchste Gerich- te / wohin appellationes gehen / sich wenden / daselbst in  
der



der Appellations-Instanz ihre gravamina weiter deduciren und rechtliche Entscheidung erwarten.

(9) Daß die Cammer-Güter auch von der Cammer respiciret werden müssen/ist zwar auffer Zweifel; Wann aber die Cammer ein oder andere Stücke und Güter/ als Domanialia, ansprechen will/ so gehöret solches billig zur Cognition und Entscheidung der Regierung/ woselbst der Cammer-Consulent oder Fiscalis seine action anzustellen hat.

(10) Unlangend ferner die Appellationes, wohin solche in obgedachten Fällen von der Regierung und Cammer-Bescheiden ergehen sollen; So hat solches/ nach dem Wir Unser hiesiges Ober-Appellations- und andere Unsere höchste Gerichte fundiret/ wegen der in der Regierung/ auch von beyden Collegiis obgedachter massen conjunctim erteilten und eröffneten Sententien nunmehr damit seine abhelfliche Maasse/ und ergehen demnach die darwider ergriffene Appellationes in allen solchen Sachen an jetzt besagte Ober-Appellations- oder andere Unsere höchste Gerichte. Wann aber durch die in der Cammer/ allein in vorbeschriebenen Ihr zukommenden Sachen/ ergangene Bescheide und Urtheile sich jemand graviret befindet/ soll derselbe zur Leuterung oder anderem üblichem Remedio suspensivo verstattet/ und darauf die Acta ad Impartiales zum Spruch verschicket/ und davon in rebus modici præjudicii weiter keine Instantz verstattet werden:



den: Solte jedoch ein oder ander Theil in Cameral-  
Sachen über die Cammer / *ratione denegatae vel protra-*  
*ctae iustitiae*, sich zu beschweren haben / kan er solches bey  
dem Gneral - Finantz - Directorio allhier gebührend anzei-  
gen / welches darunter behörige Vernehmung zu machen  
hat.

V.

Ebenmäßig soll dasjenige / was Wir wegen der  
Cammern oben verfüget / auch denen Commissariaten,  
Steuer-Directoriiis, Jagt-Canzleyen und Post-Aemb-  
tern eine Richtschnur seyn / als welche nur *Militaria*, *Pol-*  
*litiam* & *statum economicum* auf gewisse Maasse zu  
besorgen haben / dennoch aber behalten besagte Collegia  
die *Jurisdiction*, so wie die Cammern / über die darunter  
gehörige Bediente / nehmlich in Sachen / die ihre Ampts-  
Berrichtungen und davon dependirende *Prærogativen*  
und Freyheiten angehen / in allen anderen *actionibus rea-*  
*libus* aber / auch *personalibus*, welche aus denen Ampts-  
Berrichtungen nicht entspringen / noch damit einige *con-*  
*nexion* haben / seynd dieselbe denen ordentlichen Gerich-  
ten billig / nicht minder als andere Unsere Diener / unter-  
worfen; Jedoch muß in Fällen / da Unsere Post-Jagt-  
und Steuer-Bediente erwehnter *actionum* halber / durch  
besorglichen Verlust ihrer Ehre und Güter in den Stand  
gesetzt werden dörrften / daß sie ihr Amt nicht mehr nach  
wie vor versehen könten / alsdann von denen *Judiciis* an  
die



die Collegia, worunter gedachte Bediente stehen/ zeitig davon Notification geschehen / damit die Collegia dafür Sorge tragen/ daß Unser Dienst und Interesse darunter im geringsten nicht Schaden leide. Was nun darwider anmaßlich eine Zeit her etwa geschehen/ soll zu keiner consequentz gezogen werden/ und mag niemand hinführo darauf sich beruffen/ oder er muß gewärtigen/ daß solches nach Befinden/ an ihm/ als einen Übertreter dieser Unserer Verfassung nachdrücklich geahndet werde. In Militarischen / Policy- und æconomischen Sachen bleibet obbenannten Collegiis und denen Cammern/ so viel davon in ein jedes Departement gehöret / ihre bißherige Arbeit und Verrichtung/ und werden die Justitz-Collegia sich darin nicht mischen; Gestalten dann insonderheit/ was die Provincial-Steuer-Collegia, wie auch Unser General-Commissariat betrifft / denenselben nach Inhalt Unsers General - Commissariats - Reglements vom 7. Martii 1712. unbenommen ist/ in solchen Fällen/ welche eine rechtliche cognition und umgänglich erfordern/ vornehmlich wann in Accise - Brau- und Contributions- Sachen über das Catastrum gestritten wird/ als welches Wir hiermit ausdrücklich des Commissariats - Entscheidung untergeben/ Verhörs - Termine anzuberahmen / auch darüber Interlocut - und Definitiv - Abscheide zu ertheilen; Es soll aber dabey/ so viel thunlich/ de simplici & plano procediret und kein ander remedium juris, als Supplicatio-  
nis



nis an Uns statt finden / und solches muß / wo die Decisa nicht in rem judicatam ergehen sollen / intra decendum interponiret werden; Wann aber occasione Unserer in Pollicey = oder Oeconomischen Sachen ergangenen Verordnungen unter Unseren Unterthanen Privat-Streitigkeiten entstehen / und die Verordnung / worauf ein oder ander Theil sich beziehet / so klar ist / daß sie keiner Interpretation bedarff / so werden die lites privatorum in denen ordentlichen Judiciis, ohne Zurückfrage / zwar unterschieden / jedoch muß auch obigen Collegiis jemand mit zugezogen und in sententionando mit behöriger Aufmerksamkeit verhütet und vermieden werden / daß durch die erfolgende Urtheile Unsere Edicta und Mandata in ob-erwehnten Sachen nicht geschwächet oder gar entkräftet werden. Solten aber dieselbe in denen Jura specialia privatorum, und nicht das publicum, als wofür das Collegium, woraus die Verordnungen emaniret / hauptsächlich zu vigiliren hat / herrührenden Vorfällenheiten / dunkel und der casus darin nicht deutlich genug exprimiret seyn / oder sonst deßhalb ein Zweifel entstehen / so haben die Justitz-Collegia daraus mit einem jeden Collegio, zu dessen Departement das Edict oder Mandat gehöret / vor der Richterlichen Entscheidung schrift = oder mündlich zu conferiren / bey dessen Unterlassung / die daher etwa erwachsende Verantwortung billig auf das Judicium fällt.

Was



Was.

VI.

Unsere hiesige und übrige Lehens- u. Canzelenen anbelanget / so hat es da-  
bey sein Bewenden / daß / wie bishero / also auch ferner / die zwischen Un-  
seren Vasallen entstehende Streit-Sachen bey Unserm hiesigen Cam-  
mer-Gericht und bey denen Regierungen / als Unsern / bis zu anderwei-  
ter Verordnung / an statt der parium curiæ, bestellten Lehen- Hö-  
fen / erörtert und entschieden werden / jedoch vorbehalten Unserer /  
auf vorher abzustattenden umständlichen Bericht / zu ertheilenden  
Confirmation. Da im übrigen in denen bishero üblichen Fällen

VII.

wahrgenommen worden / daß eine Zeit her auf schier unzählbare Wei-  
se der Muthwille der bey Unserm Hofe sich in grösserer Menge als je-  
mahls meldenden Supplicanten vordringe / und daß dadurch entweder  
so gearthete Verordnungen und Bescheide gleichsamer erzwungen oder  
arglistiger Weise erschlichen werden / welche denen Actis und Actira-  
tis, als wovon man an Unserm Hofe gemeinlich keine zulängliche Wis-  
senschaft haben kan / schnur stracks zu wider / mithin Unsere Judicia  
dadurch öfters irre gemachet / und die Partheyen dabeneben in unendli-  
che Weirläufftig- und Schwierigkeiten verwickelt / oder wann man dieses  
halb auf seiner Huth seyn will / so gefasset werden müssen / daß die meiste  
Rescripta und Decreta in der That nichts sagen / als was ohne dem sich  
von selbst versteht / woraus dann folget / daß die Impetranten, ohne  
einigen ihren Nutzen / bey Solicitir- und Auslösung / solcher in vor-  
mals nicht erhörter Zahl ausgefertigten Rescripten und Decreten, in  
unerschwingliche Kosten gestürzet werden; So haben Unserer in Gott  
ruhenden Herrn Vaters Majestät zwar wider einen solchen sich allzu-  
weit ausbreitenden Mißbrauch Dero Königl. Milde und Güte / mit  
der Sie einem jeden Gehör verliehen / verschiedene Edicte im 1697. 1699.  
1703. und 1704ten Jahre und noch letzthin unterm 17 Martii 1710. ema-  
niren lassen / welche aber nicht so viel / wiewol zu wünschen / gefruchtet /  
sondern es ist der Frevel und die Vermessenheit der lieberlichen Suppli-  
canten so gestiegen / daß gemeine / ja selbst solche Leute / die durch  
ihre Mißthaten nach Urtheil und Recht empfindliche Leibes- u. Straffe  
schon über sich gezogen / derjenigen Diener / welche Unserer geheiligten  
Perz



Person die Nächste / in ihren Supplicatis nicht geschonet / und sie auf das lästerlichste angegriffen / wann sie obberührten Edicten, so wie es sich gebühret / nachleben und darüber halten wollen. Damit nun einem solchen viel böse Folgereyen gebährenden sehr eingerissenen Unwesen gesteuert / und Unsere vornehmere Diener in dem Ansehen / worin Wir Sie gesetzet / aufrecht und unbeschmißt erhalten und in ihren wichtigen und mühseligen Aemtern nicht gekräncket; So wollen Wir/ daß alle Supplicata, worin einer oder mehr von Unsern vornehmeren Dienern nahmentlich oder auch nur auf eine verdeckte Art angezapffet und verunglimpffet werden/ alsofort von demjenigen / zu dessen Händen sie zuerst kommen möchten/ er sey darin mit genandt oder nicht / Unserm General-Fiscal zugesandt werden sollen/ der dann Krafft dieses Edicts befehliget wird / solche verwegene Supplicanten und deren Rathgeber und Helfers-Helfer/ ehe und bevor sie flüchtig werden/ auffsuchen und zur Haft bringen zu lassen / und sollen sie / so bald durch den ordentlichen Inquisitions-Proceß die Lästerung und der Unfug ihrer Klagen und Beschwerden offenbar / mit empfindlicher Leibess-Straffe / dem Befinden nach / unausbleiblich beleset werden; Es soll aber in dergleichen Fällen/ aus erheblichen Ursachen / jedesmahl von einem auswärtigen Urtheils-Richter erkant und dieser Articulus Unseres Edicts abschriftlich denen zuverschickenden Acten beygefüget werden/ damit Extranei in judicando sich darnach zu achten wissen mögen. Dahingegen Wir nicht zweiffeln / Unsere Staats-Ministri werden/ so viel an ihnen/ enfrigt darnach trachten/ daß so wol denen ärmsten und geringsten Unserer Untertthanen / als denen reicheren und mächtigern gleich durchgehends Recht wiederfahre/ wann sie mit gebührender Bescheidenheit es erlangen und aus ihren Vorstellungen so viel erhellen wird / daß die von Uns mit grossen Kosten bestellte Judicia sich hierunter säumig erweisen/ oder wol gar wider die Gerechtigkeit handeln solten. Damit aber ihnen die schwere Last erleichtert und Unser ernstlicher Wille / wegen guter und schleuniger Administrirung der Justitz dennoch erfüllet werde; So haben quoad materialia & formalia der an Uns gerichteten allerunterthänigsten Bitt-Schrifften / in gleichen wegen Abfassung der darauff zu ertheilenden Verordnungen und Resolutionen, ferner wegen



gen ersprießlicher Besetzung der Judiciorum und ihrer Obliegenheit/  
in Mensch; möglicher Abkürz- und Beförderung der rechtlichen Streit-  
Händel/ dann leztlich wegen der Sachwalter/ Advocaten, und Pro-  
curatoren, nachfolgendes Wir annoch verordnen wollen / und zwar.

VIII.

Daß/ wie in obangezogenen Edict vom 17. Martii 1710. zu Beybehalt-  
tung der so nöthigen Autorithat und exstimation derer hohen und nie-  
gen Gerichten / allbereits heylsamlich verfügt / wann jemand / er sey  
wer er wolle / sich hinführo unterfangen möchte/ bey Uns wider Unsere  
Hohe und Unter-Gerichte unwarhaffte/ auch ungegründete Beschuldi-  
gungen anzubringen / oder auch anzuglicher / stachlichter Worte und  
Schreib-Art sich zu gebrauchen/ und falsa narrata einzumengen/ der-  
selbe / nebst dem Concipienten sofort zur Fiscalischen Inquisition ges-  
zogen und beyde/ nach Befinden/ mit einer empfindlichen Leibes-Straf-  
fe/ nach eingeholtem auswärtigem Spruch/ oder mit Geld-Busse/Suf-  
pension und dergleichen gelinderen Straffen von denen Judiciis selbst  
beleget werden sollen. Wie dann Unsere hohe und niedrige Judicia Kraft  
dieses bemächtiget seyn/ wider solche calumniöse Supplicanten Fi-  
scum zu excitiren/ daß er/ nach Beschaffenheit der Calumnien, in-  
quisitorie, oder nur ordinariâ actione verfare/ als welches aus Un-  
serem Hof-Lager selten oder gar nicht verfügt werden kan/ weil man die  
Supplicanten nicht kennet/ auch öftters nicht weiß/ wo sie anzutreffen.  
Welches Gericht nun hierunter nachlässig seyn wird/ das ladet auf sich  
den Verdacht/ daß es darinn nicht zum besten zugehe/ und daß man des-  
halb auch der Calumnianten, welche die immerwährende Pest eines  
Landes/ verschonen müssen.

IX.

Wann nun Sachen Rechts-hängig und vor einem Ober- oder  
Unter-Gericht würcklich in Streit befangen / oder wann gleich solches  
nicht wäre/ selbige dennoch so geartet seyn/ daß sie via Juris ordinaria  
richterlich erörtert und ausgemachet werden müssen / so haben die Sup-  
plicanten damit nicht an Uns/ sondern an die von Uns gesetzte und des-  
halb besoldete Richter sich zu wenden / Hülffe zu suchen und rechtlichen  
Bescheides zu gewärtigen / Unsere würckliche Geheimte Räthe aber/  
als deren Amt es nicht ist / müssen in dergleichen Sachen nichts verfü-  
gen



gen und verhängen / sintemahlen von ihnen das Gegentheil darüber nicht gehört werden kan / mithin demselben durch Verordnungen vom Hofe öffters Schade und Nachtheil zuwächst / zu dessen Abkehrung hernach Zeit und Geld versplittert / und beyden Partheyen verderbliches Unge- mach verursacht wird; Dannenhero die Supplicante in jetzt erwöhnten Sachen entweder gar nicht anzunehmen / oder da solche uns selbst über- reicher und Unseren würcklichen Geheimen Rätthen zugeschicket würden von denenelben / ohne Ausfertigung eines nichts würckenden so genand- ten Remissorialis ad forum ordinarium, nur die Worte: *An den ordentlichen Richter*: darauff zu schreiben / und das Supplicatum, auff vorgängige Nachfrage / dem Supplicanten wieder zurück zu geben / der dann mit seinem Concipienten, wann er zum zweyten mahl mit dergleichen Supplicato sich meldet / mit drey tägiger Gefäng- niß / Straffe bey Wasser und Brodt / und wann sie dadurch nicht ge- bessert werden / mit anderer willkührlicher Leibes / Straffe zu belegen. Solte auch nach solchem Supplicato innerhalb 10. Tagen à die præsenta- tari nicht gefraget werden / so soll es in Unsere Geheimen Canzley Un- serm Geheimen Registratori ad reponendum zugeschicket werden.

Dafern

X.

Jemand in seinen Supplicatis es listiglich verschweiget / daß in der Sa- che / weßhalb suppliciret wird / *ingentis lis pendens*, oder daß sie wol gar per Judicata schon abgethan / auch durch gekünstelte Vorstellungen die Umstände so verdrehet / daß man solches unmöglich ermessen kan / oder doch bey Anzeigung der *litis pendenz* das *forum ordinarium* nicht deutlich benennet / mit dessen Supplicatis soll es eben so / wie §. 9. erwöhnet / ge- halten / und der Supplicant mit seinem Concipienten nach eben der Maß angesehen werden.

XI.

Da aber jemand erhebliche Ursachen zu haben vermeynet / warum er über Partheylichkeit der Richter und über Versagung oder Verzö- gerung des Rechts und Gerechtigkeit sich zu beschweren habe; So soll sein Supplicatum von Unsern würcklichen Geheimten Rätthen angenom- men und darüber so / wie unten mit mehrerem angeführet / verordnet werden / es muß aber ein solcher Supplicant sein Vorgeben / wann anders darauff reflectiret werden soll / einiger massen bescheinigen / und



und da es hiernechst falsch befunden wird / Jure talionis mit und nebst seinem Concipienten, eben der Straffe unterworfen seyn / die der Richter verdienet hätte / wann er schuldig gewesen wäre / und kan den Concipienten davon nicht befreien / wann er etwa vorschützen will / er sey von seiner Parthey so benachrichtiget worden / massen er vorher die Wahrheit und den Grund sorgfältigst erforschen / und nicht alles / was beschaffte oder einfältige Supplicanten bey ihm anbringen / ins Geläch nieder schreiben muß.

XII.

In Criminal-und absonderlich in Duell-Sachen / da poena corporis afflictiva erfolgen dörfte / soll keine abolitio processus gesucht / noch an Uns deßhalb suppliciret werden / ehe und bevor sententia definitiva, als wordurch erst die Beschaffenheit des Verbrechens recht an den Tag kommet / ergangen / nach welcher Unsere Gnade anzusehen niemanden verbothen ist. Jedoch lassen Wir geschehen / daß in delictis levioribus, worauff nur eine Geld-Straffe erfolgen dörfte / zu Erspahrung der Inquisitionskosten / um abolition angehalten werde.

XIII.

Nebst dem werden Wir durch die Importunität der Supplicanten, zumahlen in Dispensations-und Ehe-Sachen / öfters behelliget / non concedenda zu concediren / da Wir in Fällen / die in göttlichen Rechten ausdrücklich verbothen seynd / nicht dispensiren / und soll Uns dergleichen nicht allein nicht vorgetragen / sondern auch derjenige / der solches sucht / mit einer Geld-Straffe / zu Behueff der Armen / seinem Stande und Vermögen nach / von 20. bis 100. Thlr. belegen werden.

XIV.

Was die Casus, die in Götlichen Rechten nicht ausdrücklich verbothen seynd / anlanget / da declariren Wir / daß alle Ehen / da paritas rationis auch nur zu walten scheint / zumahlen unter Leuten / so im Heyrathen gar leicht ihres gleichen finden können / für ebenfals verbothen geachtet / und bey Straffe von 10. bis 20. Thlr. in dergleichen Fällen keine Dispensation gesucht werden soll. Gestalt Wir dann auch solche denen höheren und Standes-Personen ohne erhebliche und solche Ursachen / die bey andern nicht statt finden / und folglich zu keiner Consequenz gezogen werden können / nicht theilen wollen.



XV.

Haben Wir ein für allemahl beständig beschloffen/Exspectantien und Adjunctiones, es sey dann / daß der Adjunctionen halber Unser Dienst ein anderes erfordere / nicht zu verwilligen / weßhalb Wir auch mit solchen Supplicatis nicht angetreten seyn/ noch Uns selbige ausser in dem jetzt ausgedrückten Fall / vorzutragen gestatten wollen / es müssen aber alsdann alle dergleichen Supplicanten sich zuorderst bey denen Collegiis melden / und sowol wegen Nothwendigkeit der Adjunction als ihrer Geschicklichkeit halber / Pflicht-mäßigen Bericht und Gutachten zugleich einbringen.

XVI.

Nachdem auch eine grosse Menge armer Leute umb Almosen suppliciret / gemeinlichaber für die Verfertigung des Supplicati ein guter Theil des erhaltenen Almosens dem Advocato oder Procuratori gezahlet wird / und Wir / um solches Anlauffens entübriget zu seyn / allhier eine Armen Casse angeordnet; So soll hinführo bey harter Straffe / wegen Almosen kein Supplicatum verfertiget / sondern der Arme dahin angewiesen werden / ein Attestatum von hiesigen Predigern / welche ihm solches unentgeltlich zu geben haben/ zu nehmen/ und sich damit gehörigen Ortes zu melden / wofelbst ihm nach Befinden ein Almosen gereichet / und er also mit Verwendung einiger Kosten auff die Verfertigung des Supplicati verschonet werden soll.

XVII.

Wann jemand bey Uns um ein Indultum Moratorium Ansuchen thut / so bleibet in Wechsel-Schulden es billig bey Unserm Wechsel-Edict, ohne welchem das Credit-Wesen unmöglich bestehen kan; Derowegen Unsere Hohe und Niedere Gerichte Wir auch bey dieser Gelegenheit ernstlich vermahnet haben wollen / darüber ohne Ansehen der Personen / sie seynd so hoch und vornehm wie sie wollen / und ohne an die darwider lauffende Rescripta und Befehle / welche mit Unserm Willen nimmer ertheilet werden sollen / die aber über kurz oder lang jemand erschleichen möchte / im geringsten sich zu kehren / steiff / fest und unverbrüchlich / besser als bisshero geschehen können / zu halten / oder zu gewärtigen / daß auff Anruffen der Inhaber der Wechsel-Brieffe / diejenige Gerichts-Personen / die in Wechsel-Sachen ohne



Neben-Absichten ihr Amt nicht beobachten / selbigen allen dadurch verursacheten Schaden aus ihren eigenen Mitteln ohne Weitläufftigkeit erstatten müssen. Damit aber auch die Strenge des Wechsel-Rechts denen Unternehmungen Gewinn-süchtiger oder wol gar betrügllicher Spieler / auch anderer Inhaber der dolose ex practicirten oder Gewalt-thätiger weise abgedrungener Wechsel nicht zum Schutz und Deckmantel diene. So wollen Wir / daß bey solcher sich herfürthuenden und von dem Debitore ziemlich wahrscheinlich gemachten Bosheit und Argelist / nach der von Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät im Octobr. 1698. an das hiesige Cammer-Gericht ergangenen pragmatischen Verordnung verfahren werden / als worin heilsamlich versehen / daß / gleichwie das Spiel nicht unter die Commerciën [denen das Wechsel-Recht eigentlich favorisiret] gehöret / sondern solche vielmehr ruiniret und hindert; Also könne auch / wann wegen Spiel-Gelder simulata Cambia ausgestellt / und solches in continenti, es sey ex confessione Creditoris, oder per delationem juramenti, oder auff andere Weise dociret wird / nicht anderst / als nach gemeinen Rechten erkandt werden. In Fällen / da denen Indultis Moratoriis renunciiret worden / oder die Schuld bis zur Execution ausgeklaget ist / werden solche ebenmäßsig nicht ertheilet / und soll deshalb alsdani nicht einmal suppliciret oder Supplicanct und dessen Concipient, wegen dieses offenkundigen wider alle Rechte lauffenden Suchens / zur willkührlichen Straffe gezogen werden. Im übrigen aber wird denen dazu der Weg nicht gänzlich abgeschnitten / die überzahlte Umstände nicht wider sich haben / und nicht leichtfertiger Weise das Ihrige durchgebracht / sondern durch Unglücks-Fälle / und ohne das ihnen hierunter was bezumeffen / in eine / sie hart trückende Armuth gerathen. Umb aber jedesmahl vergewissert zu seyn / daß es sich in der That also verhalte; So wollen Wir ein Indultum Moratorium durchaus nicht eher verwilligen / als bis vorher jedes Orts Obrigkeit den Debitorem mit seiner und die Creditores dagegen kürzlich mit ihrer Nothdurfft ad Protocollum vernommen / und daraus so viel sich herfür gethan habe / daß wo nicht alle / doch wenigstens zum Exempel unter drey Creditoren zwey in das Indultum Moratorium gut und freywillig geheetet / und ist dabey nicht bloß



bloß und allein auff die Zahl der consentirenden Creditorum, sondern auch auff die Wichtigkeit der Schuldsforderung zu sehen / dann sonst eigensinnige Creditores, die bey des Debitoris Untergang nicht viel zu verlieren haben / denen Ubrigen / die zu des Debitoris Erholung beliebte Mittel schwer machen dürfften. Nach obigen haben dann die unglückliche Debitores, zu Erspareung der Kosten / sich zu achten / und ohne Anschaffung solches / auff Anhalten derer Debitorum in dem ordentlichen Gericht zu führenden Protocolli, weshalbes keines vorgängigen Decreti bedarff / kein Moratorium zu suchen.

XVIII.

Die Minderjährige / so ihren Sachen selbst vorstehen können / und veniam aetatis verlangen / müssen nicht allein von ihren Vormündern zureichende Attestata ihres Verhaltens zugleich beybringen / sondern weil diese letztere / um sich der Vormundschafft zu entschütten / jenen öftters nur allzulicht darin willfahren; So muß der Vormünder Attestatum durch ein anderes von jedes Ortes Obrigkeit oder Gericht bestärcket werden. Wann auch etwa die Vormünder aus Eigen-Nutz oder anderen Absichten sich weigerten / Attestata zu ertheilen / soll die Obrigkeit deßhalb Erfundigung einziehen und berichten.

XIX.

Die Appellationes und Provocationes von Hohen- und Niederen Gerichten müssen Uns und Unseren würcklichen Geheimten Räthen nicht überreicht werden / oder die Appellantes die Gefahr laufen / daß das fatale darüber verstreiche / wie dann dergleichen und andere Supplicata, so bey denen Judiciis übergeben werden solten / entweder nicht abgenommen / oder immediate sine Decreto & absque presentato, an das Judicium, wohin sie gehören / geschicket werden solten.

XX.

Wann Appellationes von Hohen Gerichten verworffen und nicht admittiret werden / so wird ihnen darunter freye Hand gelassen / weil Unsere Ministri extra Acta von der Erheblichkeit der Gravaminum mit Bestand nicht zu urtheilen vermögen; Damit aber solche und andere remedia Juris dem provocirenden Theil nicht temerè abgeschlagen werden / so soll darüber in pleno verordnet werden / sintemahlen Unse-

mann-



re eigentliche Willens-Meynung ist/ daß/ wo die Appellationes nicht manifeste frivole, solchen in dubio, wenigstens in quantum de jure deferiret/ auch bey Erkennung der Processen und in sententionando, nicht sowol auf die Zahl der Sententien und deren Conformität, als auf daß/ was Rechtsens ist / gesehen werden soll. Anlangend

XXI.

Die Formalia derer bey Unserm Hofe einkommenden Supplicanten, so müssen dieselbe/ wo nicht von denen recipirten Advocaten concipiret/ dennoch von ihnen revidiret und eigenhändig mit völliger Ausschreibung ihres Namens unterzeichnet / das Datum exprimiret, und in dorso der Inhalt kürzlich gesetzt werden / widrigenfalls solche von Unseren Ministris ohne Resolution an den General-Fiscal sofort zu schicken/ der von jedem Supplicanten, der diese so nöthige Formalia nicht beobachtet/ 10. Rthlr. Straffe bezutreiben / hierdurch ein vor allemahl befehliget wird: Da auch die Erfahrung bezeiget/ daß Zand- und Gewinn-süchtige Advocaten und Procuratores, oder auch wol andere anmaßliche unruhige Conciipienten, um ihre Bosheit zu verheelen/ sich hinter die von ihnen je zuweilen aufgesetzte Partheyen verstecket / und an statt des Conciipienten Namen auszudrücken / die Worte: ipse concepi, beygefüget; So soll hinführo in Justitz-Sachen nicht allein kein dergleichen Supplicatum angenommen/ sondern auch derjenige/ so dergleichen übergiebet/ nach Beschaffenheit der Umstände/ wann darin was Lasterliches enthalten/ alsofort zur Haft gebracht/ nach dem Conciipienten scharff inquiriret/ und selbiger/ wann er entdeckt wird/ mit obiger oder anderer härterer Straffe beleet werden. Wir schreiben nun.

XXII.

Zu dem bis hieher durch alle nur ersinnliche Mittel kaum zu verhütenden schädlichen Mißbrauch der aus Unserem Hoff-Lager häufig ergehenden Rescripten und Decreten, der zuletzt derselben Nutzen überwiegen dörfte/ massen Gewissen-lose Partheyen und gleichmäßige Sachswalter derer Rescripten und Decreten so meisterlich sich zu bedienen genust/ das Klägere und Beklagte/ indem sie damit gefochten / sich zu Grunde gerichtet / der starcke Lauff Rechtsens sehr gehemmet/ die Judicia in ihren Verrichtungen gestöhret und durch vielfältig ersoderte Bes



richte fast müde gemacht/ ja ihnen die Lust und der Muth zu ihrer ohne dem sauren Arbeit dadurch ziemlich benommen worden/ daß/ wann die Rescripta und Decreta nicht nach der auff solche lieberliche Streiche abgerichteten Zungen Drescher und Schrift- Steller verkehrten Sinn gelautet/ sie dieselbe entweder nicht ausgelöset/ oder doch nicht einsondern mehr/ und viel mahl in einerley Sache zurück/ und an sich gehalten/ hernach über des Judicii Ungehorsam sich beschweret/ und dadurch denen Judiciis je zuweilen einen Verweiß zuwege gebracht/ auch so lange mit ihren ungegründeten Vorstellungen es getrieben/ bis sie solche Verordnungen erschnellet/ die hernach/ wegen des handgreiflichen vitii sup- & obreptionis, wieder auffgehoben werden müssen/ wordurch dann der Extrahent mit seinem Gegentheil gelitten/ daß Geld vor die Gebühren verlohren gegangen/ und meistentheils in die Werckstätte dieser Landvererblichen Supplicaten-Verfertiger geflossen. Um nun eines theils solchen durstigen Blut- Zgeln/ die unsere Unterthanen ausfaugen/ ihr abscheuliches Handwerk zu legen und auch andern theils denen zum klagen Anlaß habenden Partheyen den Weg zu unserm Thron nicht versperren; So wollen Wir/ daß mit Rescripten und Decreten die Judicia so lange verschonet werden/ bis aus denen Supplicatis sich so viel herfür thun wird/ woraus ein rechtmäßiger Verdacht contra personas judicantium entspringen kan und mag/ alle andere Supplicata, die nur generale und mit nichts beschleinigte/ auch zuweilen kaum von vernünftigen Menschen so wunderlich zu erdenckende verworrene und nichts bedeutende Dinge in sich halten/ worauff auch nichts als ein leeres Getöbß solcher Verordnungen/ die ebenfals nichts Hauptsächliches in sich begreifen/ erfolgen kan/ sollen von unsern würcklichen Geheimten Räten an unsern Geheimnen Registrator, wie oben gedacht/ und zwar ad respondendum geliefert werden. Wie Wir dann auch schon §. 9. verbotzen/ daß überall in Sachen/ die entweder in Rechten befangen/ oder nicht anderst/ als Gerichtlich/ prævia causæ cognitione, entschieden werden können/ bey Uns nicht suppliciret werden soll/ und müssen die hernach unsere würckliche Geheimte Räte solche Supplicata auch nicht einmahl annehmen/ am wenigsten aber etwas darauff verordnen/ und wann gleich jemand/ durch unverschämtes Anhalten/ zum Nachtheil seines



nes Gegenparts oder des Publici, wider die Rechte etwas in Unserm Hoff-Lager auswürcken möchte; So seynd die Rescripta und Decreta, womit es so bewandt/ von keiner Krafft/ und gelten nicht weiter / als sie mit der Justitz übereinkommen. Hierunter seynd aber / wie schon gedacht/ die Supplicata nicht begriffen / worinn super denegata vel protracta Justitia mit Grund und mit Anführung wahrhafftiger oder doch wahrscheinlicher Umstände geklaget wird / dann solche Supplicanten seynd billig zu hören und nicht abzuweisen / damit ihnen auch Unser Gerechtigkeit-liebendes Gemüth/ so wie es sich gebühret / zu gut und zu statten komme / und sie bey Unserm Hoff-Lager nicht lange liegen und das ihrige verabsäumen und verzehren dürfen / so sollen in Sachen/die von einiger Erheblichkeit seyn/ und nach eines jeden Stand und Wesen ziemlich grosse Summen betragen/ denen vermögenden Supplicanten die Rescripta und Decreta so schleunig/ als es nur immer möglich/ ausgefertigt werden/ Seynd aber die Supplicanten unbemittelte oder gar arme Leute/ oder ihr Besuch ist von keiner solchen Importantz, daß deshalb von dem Gerichte eine Partheylichkeit zu befahren / so sollen keine Remissorialien expediret werden/ sondern von dem Ministro, in dessen Departement die Sachen gehören/ soll sofort auff die Memorialien zum ersten mahl das Wort: *Remittatur*: und da der Supplicant, mit einem andern Memorial sich angebet/ zum zweyten mahl die Worte: *Promoveatur Justitia*, mit eigener Hand und beygefügter Namens-Unterschrift geschrieben / und dem Supplicanten das Memorial dergestalt umsonst zugestellet werden: Da dann die Justitz-Collegia schuldig und gehalten seyn sollen/ darnach eben so / als wann Rescripta oder Decreta in extenso ergangen wären / sich zu achten/ und denen Klagen/ in so weit solche gegründet/ abhelffliche Masse zu geben / oder wann ohne die geringstestlirach queruliret worden/ davon Pflicht und Actenmäßig sofort zu referiren; Daserñ sie aber solches unterlassen / und die Parthey zum dritten mahl an Uns supplicando sich wenden würde/ so sollen die Acta von den Hohen und Nieder-Gerichten/ die sich an das erwähnte Remittatur und Promoveatur nicht gekehret / nach beschienigter Insinuation, sofort avociret und von Unseren zu denen Justitz-Sachen mitbestelleten würcklichen Geheimten Råthen / nachgesehen



werden/wann die Acta so weitläufftig / daß es eines Re- und Correfe-  
renten bedarff / so sollen dieselbe von denen würcklichen Geheimen Rä-  
then / unter Unsere übrige geheime Justitz-Räthe so distribuiret wer-  
den / daß keiner vor den andern damit überhäuffet wird. Wann sich  
nun in denen hier perlustrirten Actis die denegatio vel protractio  
justitiæ, oder sonst ein widerrechtliches Verfahren finden möchte; So  
wollen Wir die boshaftige oder unerfahrene Richter / so wie unten sta-  
tuiret wird / dafür ansehen: Dahingegen es auch / wie oben erwehnet /  
bey dem Jure talionis bleibet / wann die Partheyen das Judicium ca-  
lumniosè traduciret. Gleichwie nun solcher gestalt der öffters zum  
Verderben ausschlagende modus procedendi per Rescripta & De-  
creta ziemlich eingeschräncket worden; Also ist

X XIII.

Es eine von denen gröfsten Nothwendigkeiten / daß zur Rechts-  
Pflege in allen Collegiis, worin / nach denen jezigen Verfassungen / Ju-  
stitz administrirret wird / nur solche Subjecta künfftig auff und ange-  
nommen werden / welche in denen Rechten / in Praxi und in der Landes-  
Observantz geübet und erfahren / und zu dem / so ihnen anvertrauet  
wird / fähig und geschickt seyn / dann sonst eine nicht zu ertragende Last  
auff wenige gewelset wird / denen noch wohl die Besoldungen von denen  
Ungelahrten / wann sie länger im Collegio geseßen / entzogen / mithin  
die streitende Partheyen nicht gefordert werden / und ihnen so gar wol  
Unrecht an statt Rechts widerfähret. Um diesen mehr und mehr ein-  
reiffenden Ubel bey jezigen Zeiten / da man die Gelahrtsamkeit fast hind-  
ansetzen will / entgegen zu gehen; So wollen Wir / daß in Unserem Cam-  
mer-Gericht zu Cölln an der Spree / in Unseren Regierungen und Hof-  
Gerichten / am wenigsten aber in Unseren Ober-Appellations-Ge-  
richten / von nun an keiner zu einer Raths-Bedienung gelangen solle / der  
nicht / wie in anderen Hohen Gerichten es üblich / aus Acten, die ihm  
von dem Præside Collegii gegeben werden sollen / vorher eine Relation  
pro statu cum voto, abgefasset / und hat er in seiner künfftig zu leistens-  
den Pflicht zu erhärten / daß er solche Relation selbst / ohne andere im ge-  
ringsten zu consuliren / und also ohne fremde Beyhülffe verfertigt / die  
so dann von dem Collegio, worin er Sitz und Stimme haben will /  
nicht



nicht allein genau beleuchtet und dessen Videtur darüber ertheilet/ sondern cum Actis anhero gefandt/ von Unseren würcklichen Geheimten Rätthen/ oder denen/ welchen sie es committiren/ abermahls mit denen Acten conferiret/ ob der Candidatus zu dem ambirten Ampt tauglich sey / oder nicht/ judiciret/ und hernach erst wegen seiner Annehmung und Bestellung Unser allernädigste Entschliessung erfolgen soll. Unsere Bediente/ denen Justitz-Pflege anvertrauet/ sollen mit keinen mehreren Bedienungen/ als ihr Ampt ertragen kan/ versehen werden/ damit sie dadurch nicht veranlasset werden mögen/ ihr Ampt obenhin zu tractiren; Sie sollen auch hin künftigt keine Vormundschaften und Curatelen, ohne Unsere speciale Dispensation übernehmen/ weil sie dadurch leicht Advocat und Richter zugleich werden/ und ob sie gleich sich des Voti enthalten/ die Secretra Collegii erfahren und die confilia darnach einrichten können.

Da auch

XXIV.

die allzugrosse Zahl der Rätthe/ insonderheit wann sie dem Wercke nicht durchgehends gewachsen seynd/ die Arbeit in denen Justitz-Collegiis mehr hindert als befördert/ so wollen Wir darauf bedacht seyn/ daß solche zwar zureichend besetzt/ der Überfluß an dergleichen Bedienten aber auch verhütet werde/ zu welchem Zweck Wir Unseren Tribunalien, Regierungen/ Cammer/ Hoff/ Land und anderen Gerichten ausdrücklich hiez durch anbefehlen/ eine vollständige Liste von denen Membris, womit solche jezo besetzt/ wie sie vor ohngefehr 50. Jahr besetzt gewesen/ mit dem Benfügen / ob die vorige oder jezige / oder eine mindere Anzahl zulänglich/ alsofort an Uns gehorsamst einzuschicken. Da auch an etlichen Orten die gewöhnliche Zahl schon überschritten worden/ so wollen Wir zwar diejenige/ welche zur Arbeit tüchtig/ annoch beybehalten/ keine neue aber eher annehmen/ als biß durch Abgang oder anderweite Beförderung jemand ermannen wird. Fals sich jedoch zuweilen Männer finden möchten/ welche in der Theoria der Jurisprudenz einen guten Grund zwar geleyet/ die applicationem Juris ad factum, praxin & observantiam aber füglich anderstwo nicht als in denen Gerichten selbst erlernen können; So seynd Wir auch nicht abgeneigt/ dergleichen sonst gelahrte Leute als Auditores absque voto, in solche Justitz-Collegia zusetzen/



zen/ damit sie sich darin üben und hernach bey sich eräugender Vacantz zu der würcklichen Bedienung/ prævia Relatione pro statu, gelangen mögen.

XXV.

Weil auch absonderlich in Unserm Cammer:Gericht zu Eöln an der Spree/ als welches nebst dem geheimen Justitz - Rath das vornehmste Gericht in Unseren Chur:Landen ist / die Arbeit fast ungemein sehr mit der Menge der Einwohner anwächst/ die Arbeiter hingegen darin mehr ab: als zunehmen / welches nicht allein die §. 23. angeführte leidige Umstände / sondern auch nachfolgende verursachen / daß nemlich von einigen Unseren Cammer:Gerichts:Räthen solche ihre / wiewohl wichtige Bedienung/ als ein Neben:Werck/ so einen Zuschub zu ihrer sonst habenden Besoldung bringet/ nur beygehalten wird/ die dann ihrem Amt kein Genügen thun/ theils weil sie durch andere Verrichtungen öfters daran gehindert werden/ theils weil sie/ ihrer übrigen Chargen halber / so gar Unsern Hoff auf Reisen folgen und fleißig frequentiren müssen/ daher sich dann vielfältig zugetragen/ daß in deren Abwesenheit wenig Räthe/ nebst Unserm Präsidenten im Cammer:Gericht gesessen / und sie in so geringer Anzahl kaum debitum numerum judicantium ausmachen können; So wollen Wir ernstlich darauff bedacht seyn / daß derjenigen Cammer:Gerichts:Räthe Plätze durch solche Personen / die denen Sessionen beständig beywohnen/ ersetzt werden / Wir wollen auch hinführo keinen Cammer:Gerichts:Rath zu auswärtigen über Jahr und Tag währenden Verordnungen leichtlich gebrauchen/ massen Wir bey so gehäufter Arbeit diensahm zu seyn erachten/ daß Unser hiesiges Cammer:Gericht fernerhin aus einem Præside und genugsamen ordinariis Assessorisibus bestehe/ damit auf jeden Gerichts:Tag 3. oder 4. Räthe in einem Neben:Zimmer sich absonderlich versamlen und alle einlaufende Supplicata mit denen Actis conferiren / die Verordnungen darauf mit reifem Bedacht angeben/ allenfalls auch in etwa vorkommenden/ insonderheit Injurien:Sachen/ die Güte und Vergleich zwischen denen Partheyen tentiren/ auch sonst dasjenige verrichten können/ was ihnen von dem Collegio, zu Gewinnung der Zeit/ und weshalb es keiner ordentlichen Verhör bedarf/ aufgetragen werden wird; Wie dann Unsere eigentliche Willens



lens-Meynung es ist/ daß hinführoweder in des Præsidenten, noch in der Ráthe Häusern Supplicata mehr angenommen/ sondern alle/ ohne den in der Cammer: Gerichts: Ordnung gemachten Unterscheid/ bey denen Protonotariis und Secretariis, welche die Acta haben/ überreicht werden sollen / die dann das Præsentatum darauf sofort setzen und die Supplicata mit denen Acten dem Collegio vorlegen müssen/ worauff das Collegium denen jedesmahl in dem Neben: Zimmer decretirenden Ráthen/ die Supplicata mit bereits verhandelnen Actis zuzustellen hat/ damit nicht/ wie bishero/ Zeitwährenden Verhören decretiret/ und die Judicantes dadurch distrabiret werden. Was hier dem hiesigen Cammer:Gericht anbefohlen wird/ soll auch bey allen Unseren andern zureichend besetzten und mit Arbeit ziemlich occupirten Judiciis, wie obstehet / beobachtet werden. Wir setzen im übrigen zu demnenselben das allergnädigste Vertrauen/ sie werden alles so einzurichten sich befeisigen/ daß die oft etliche Wochen auf Verhör/ und zuletzt doch noch wohl vergebens harrende Partheyen/ künfftig das 3hrige aufferhalb nicht verzehren und ihr Haus: Wesen verabsäumen dürfen.

Da es auch

XXVI.

gar nicht genug ist/ daß ein Richter mit zulänglicher Gelahrtsam und Geschicklichkeit äußerlich geschmückt/ wann es ihm an Integrité und Redlichkeit fehlet / und er nicht mit Herzhafftigkeit vor die Justitz überall euffert; So wollen Wir / damit der Zorn Gottes/ welcher wegen der im Schwange gehenden Ungerechtigkeiten/ die Länder/ nach denen in seinem Heil. Wort oft wiederholter massen enthaltenen erschrecklichen Drohungen/ am meisten heimsuchet/ von Unserem Königreich und Landen abgewendet werde/ alle und jede Unsere Collegia, worin Justitz administriret wird / es seyn Ober- und Unter: Gerichte/ hiermit Landes: Väterlich und nachdrücklich vermahnet haben/ ihrer auff die Justitz geleisteten theuren Pflichten bey jeglicher Sache eingedenckt zu seyn/ und männiglich ohne Ansehen der Person und ohne Weitläufftigkeit dasjenige/ was gleich und recht ist/ angeheyen zu lassen/ und werden die Richter hierdurch nochmahls gewarnet/ aller Giffi und Gaben und der aus animositáten entspringenden Parthenlichkeiten sich gänglich zu enthalten/ und dafür als ihr ärgstes Seelen: Giffi sich sorgfältigst zu hüten/



ten / und weil hierüber von denen in Rechts- Streit befangenen Partheyen sehr geseuffzet wird. Wir auch wol begreifen/ daß dieses eingeriffene Laster nicht auffhören werde/ wann dieses Unser Verboth nicht mit geschärfften Straffen ausgerüstet wird; So verordnen Wir hiermit/ daß von nun an diejenige Richter/ sie seyn hohen oder niedrigen Standes/ welche vorsetzlich oder böshafftiger Weise durch Corruptiones, Animositäten/ Freund- oder Feindschafft sich so verleiten lassen/ daß sie offenbahr Unrecht thun/ und dessen sattfam vor einem unparteyischen Gericht überführet werden/ ihrer Aembter verlustig seyn/ auch vor infam und in Unsern Landen zu aller fernerer Beforderung unfähig geachtet werden sollen. Wir behalten Uns auch bevor/ nach Beschaffenheit der Sache und Umstände / solche greuliche Bosheit der Richter wol gar mit Leib- und Lebens- Straffe zu ahnden; Da auch so vielerley Vorwand die Corruptiones zu bemänteln erfunden worden/ so wollen Wir/ daß darauff nicht gesehen werden solle/ ob sie vor oder nach der Sententz ex pacto oder per modum honorarii, gegeben/ der Richter wol oder übel geurtheilet/ oder es auch in blossen an Seiten des Richters aber angenommene Versprechungen bestanden/ sondern alle Corruptiones, sie geschehen gleich unter dem Titul von jährlichen Deputaten, oder bestehē in esculentis & potulentis, sollen hiermit ein- vor allemal abgestellt/ auch das corruppirende Theil/ wann es keine Geschenke würcklich angebracht/ für Sachfällig erkläret/ wann es aber bey blossen Offerten geblieben/ so wol daß selbe/ als auch die Unterhändler mit einer schweren Geld- Straffe belegen werden. Damit auch denen Corruptionen ein desto stärkerer Riegel vorgeschoben werde / so soll dem im Rechts- Streit unterliegenden Theile frey stehen/ innerhalb 3. Tagen / nachdem ein widriges End- Urtheil zu seiner Wissenschaft gekommen/ bey etwa habenden nicht leichtsinnigen Verdacht/ dem obsiegenden Theil den End zu deferiren/ wordurch dasselbe erhärten muß/ daß es weder durch Giff und Gaben an die Richter/ oder deren angehörige und Freunde/ noch durch Verheissungen oder andere unerlaubte verbothene und ungewissenhafte Wege und Mittel das obsiegliche Urtheil erhalten und ausgewircket; Jedoch kan das untenliegende Theil hiebey sich nicht entbrechen/ auf des obsiegenden Theils Verlangen/ vorher zu schweren/ daß obgedachter End nicht frevelhaff-  
nete



ter / muthwilliger und boßhafter weise / und aus einem unredlichen  
 Trieb dem Ob siegenden aufgebürdet worden. Und weiln im übrigen  
 leyder in einigen Judiciis die crimina concussionis, prævaricationis  
 und dergleichen sehr überhand nehmen; So werden alle Unsere verord-  
 nete Richter hiemit alles Ernstes dafür gewarnet / sintemahlen alle / die  
 dessen überführet werden können / ihrer Chargen so gleich entsetzet / und  
 noch darzu mit empfindlicher Straffe heimgesuchet werden sollen.

XXVII.

Weiln aber auch die Inschuldigen hingegen sicher seyn / und von recht-  
 schaffenen unbefleckten Richtern alle Beschmiz- und Verunglimpffun-  
 gen abgekehret werden müssen; So soll derjenige / welcher ihnen eine  
 dolose begangene Ungerechtigkeit ohne Grund imputiret / und dies sel-  
 be hernach nicht erweist / und zwar der Advocatus mit der Remotion  
 cum infamia, und dem Befinden nach mit Staußen / Schlägen und  
 Landes-Verweisung angesehen / ja der querulirende Principal selbst /  
 wann es eine persona plebeja & in dignitate non constituta ist / mit  
 solcher Leibes- Straffe belegt werde; Wäre es aber ein Edelmann oder  
 sonst eine mit einem vornehmē Ambt bekleidete Person / soll er / von  
 denen Revisoribus A&orum durch den Spruch / worin der beschmiz-  
 te und verunglimpffte Richter vor unschuldig erkläret wird / pro infa-  
 mi declariret werden / und folglich seines Ambts verlustig gehen / dem  
 Richter dabeneben auch einen öffentlichen Wiederruff thun / und noch  
 dazu ad pias causas, nach seinem Vermögen bis 2000. Thlr. Geld-  
 Straffe geben / und bleibet Uns bevor / das Jus talionis, befundenen  
 Umständen nach noch weiter zu extendiren.

XXVIII.

Diemeil auch über dieses alles das Wohl und Weh der litigirenden  
 Partheyen an den strengen Lauff Rechtens / mit Abschneidung aller  
 Weitläuffigkeiten / grossen Theils beruhet; So würde es Uns sehr lieb  
 seyn / wenn in allerley Gattungen von Processen, als in Petitorio, Pos-  
 sessorio, ordinario, Summario, Executivo, Civili, Ecclesiastico,  
 Criminali, Arrestatorio, Mandatorum, Cambiorum, Concorso  
 Creditorum, Diffamationis, &c. und zwar in jedem / so wohl in erstes-  
 ten / als letzteren / Instantien, besondere Beschleunigungs- Mittel aus-  
 ges



gesonnen werden könnten; Weil aber die verkehrte Gemüther Gewissensloser litigirenden Menschen nur allzu listig seynd/ um auch wider die vollkommenste Gesetze täglich zu derselben Umstürzung gereichenden neuen Betrug auszufinden/ und allen von dergleichen Leuten angesponnenen und noch anzuspinnennenden Kunst-Griffen nicht mit einmahl begegnet werden kan/ so haben Wir anfänglich Uns damit begnügen müssen/ daß Wir nur auff generale zu Abkürzung der Processle abzielende nachfolgende Mittel bedacht gewesen/ anbey aber Uns dahin erklären wollen/ daß zu Unserm allergnädigsten Gefallen es gereichen wird/ und Wir es nicht unvergolten lassen werden/ wann Unsere Hohe und Niedrige Judicia, imgleichen Unsere in Rechts-Händeln erfahrene Landstände und Unterthanen Uns durch wolausgearbeitete Vorschläge an die Hand geben werden/ wodurch nicht allein diese Unsere allgemeine Ordnung/ sondern auch eines jeden Landes Process-Ordnung dergestalt ferner zu verbessern/ daß Gott und Wir daran einen Gefallen und Unsere nach Recht und Gerechtigkeit sich sehnde Unterthanen daran Trost und Erquickung haben mögen. Wir schreiten nun mit dem Unseren Judiciis und Landständen bezeugten allergnädigsten Vertrauen und in Erwartung erwehnter ihrer allerunterthänigsten Vorschläge/ zu der von Uns bereits beliebten engeren Einschränkung der Processle, und ist Unser eigentliche Willens-Meynung/ daß in jeder Instantz die Haupt-Sachen/ die zur schriftlichen Deduction und Ausführung verwiesen worden/ innerhalb Jahr und Tag/ die aber durch mündliches Verfahren und Recessiren erwörtet und abgethan werden können/ allemahl wo möglich innerhalb wenigen Monathen entschieden werden sollen.

XXIX.

Zu dem Ende wollen Wir/ daß in geringen/ leichten und klaren Sachen nicht so fort Verhören angefetzt werden/ sondern es soll entweder denen Supplicanten durch umständliche Decreta die Weisung geschehen/ die sie durch einen kostbaren Verhör/ nach Verstreichung der Zeit/ erst zu erwarten hätten/ oder es soll in solchen und allen andern Sachen/ darin nur ein Vergleich zu hoffen/ ohne Versuchung der Güte/ nicht so fort ein Process veranlasset werden/ und ist Unser Wille/ daß künftig sogleich in primo termino die Güte/ er sey dazu angefetzt oder nicht/

tenti-



centiret/ und wann dieselbe nicht verfangen will/ die Sache entschieden werden.

XXX.

Muß in specie in Injurien-Sachen nicht sofort mit Citationen verfahren werden/ zumahlen/ wann die Injurien gemeine Leute betreffen/ sondern es ist zu forderst jemanden ex Collegio zu committiren/ die Partheyen ohne Advocaten vor sich zu fordern/ und sic in Güte zu vergleichen/ in Entstehung derselben aber dem Collegio zu weiterer Verordnung zu referiren.

XXXI.

Die anberahmete Termine sollen so/ wie es sich gebühret/ beobachtet werden/ und der erste gleich sub præjudicio præfigiret/ und keine Prorogatio, es sey dann ex causa fontica & in legibus fundata, vermilliget werden/ in diesem Fall muß aber dennoch der zweyte Terminus cum clausula pro omni angesetzt/ und wider denselben keine fernere Dilation, ohne ebenmäßig erhebliche Ursachen indulgiren/ sondern sofort in contumaciam gesprochen werden/ welches dann auch in primo termino geschehen soll/ wann die Frist/ nach docirter Insinuation der Citation, entweder/ wie meistentheils es zu geschehen pfleget/ gar nicht gesucht oder die Ursache des Ausbleibens nicht gnugsam bescheiniget worden; Würde aber der Beklagte in Termino erscheinen/ und der Kläger selbst ohne genügsame Ursache ausbleiben/ so soll er der Sache verlustig seyn/ und er weiter deswegen zu Rechten nicht zugelassen werden. Wosern der Patronus causæ, und nicht die Parthey selbst hierunter nachlässig und säumig ist/ und den Terminum muthwilliger Weise vorbey streichen läßt/ so soll selbiger seinem Clienten den daraus entstehenden Schaden sofort ersetzen/ oder wann er solches zu thun nicht vermöchte/ so soll/ vorkommenden Umständen nach/ mit der Remotion, oder anderer empfindlicher Straffe gegen ihn verfahren werden/ weil er schuld daran ist/ daß die Sache verschleppt wird/ indem solchensals/ da der Advocat nicht den Schaden ersetzen kan/ der Parthey die restitutio in integrum nothwendig angedeyen muß. Weilen auch in einigen Fällen/ als in materia probationis und dergleichen denen Rechten nach/ die Termini ipso jure præclusivi seyn/ in einigen Process-Ordnungen aber dennoch zu forderst der Partheyen Anhalten und also Decretum declaratorium erfordert wird/ so daß des unnöthigen contumaci-



macirens kein Ende; So sollen hinfünftig dergleichen Declarationes nicht nöthig/ sondern contumax ipso jure præcludiret seyn.

XXXII.

Da auch sonst der Auffenthalt der Processle öfters nicht sowol von Unseren Judiciis, als von denen Partheyen selbst und deren Advocatis herrühret/ welche je zuweilen die Sachen einige Jahre unberieben liegen lassen/ und dennoch wol über die Verzögerung der Justitz, woran sie selbst Schuld haben/ sich beschweren; So ist Unsere ernstliche Willens-Meynung/ daß der Kläger den erhobenen Process, so viel an ihn/ beschleunigen/ und ohne Noth solchen nicht ruhen und die Zeit dergestalt verschleudern lassen soll. Würde aber der Kläger diesem zuwider die einmahl angestellte Klage nicht gebührend zur Endschaft zu bringen sich bestreben/ sondern solche/ ohne Anzeigung redlicher Ursachen/ bey dem Gericht/ wo der Process schwebet/ ein volles Jahr unbefordert muthwilliger Weise liegen lassen/ so soll derselbe der ganzen Action verlustig seyn/ und damit nach völligen Ablauf des Jahres ferner gar nicht gehöret werden. Im übrigen sollen hinführo die Partheyen gehalten seyn/ alle ihre ad Acta übergebene Schrifften binnen acht Tagen auszulösen/ und dem Gegentheil zu communiciren/ oder sie müssen gegenwärtigen/ daß sie damit præcludiret werden: Ingleichen sollen die liegenden bleibende Decreta und Verordnungen in 3. Tagen abgefordert oder nicht mehr ad Acta genommen werden.

XXXIII.

Die Advocaten in allen Judiciis sollen gehalten seyn in dem ersten Satz auf Seiten des Klägers die Documenta und Beweissthümer allesamt wie auch/ auf Seiten des Beklagten in Exceptionibus, und so weiter in Replicis und Duplicis, keines weges aber in denen Conclusions-Schrifften/ bezulegen/ weils eben daraus viele Weitläufigkeiten entstehen/ daß die Documenta bis zum Schluß verspähret werden. Wird ein Advocatus darwider handeln/ ist er sofort in eine namhafte Geld-Straffe zu vertheilen.

XXIV.

Weil auch der Lauff Rechts durch die unnöthige dilatorische Einwürffe am meisten unterbrochen wird/ so soll hinfünftig nach geschehenem Vortrage der Beklagte alle und jede exceptiones dilatorias, derer



er sich zu bedienen vermeinet/ zugleich opponiren und eventualiter auf die Haupt-Sache mit antworten; Würde aber jemand diesem nicht nachkommen/ und nach der litis contestation einige dilatorische exceptiones vorschützen wollen/ soll er damit ferner nicht gehöret werden.

XXXV.

Da jemand Unserer Unterthanen von einem Richter citiret würde/ unter dessen Jurisdiction derselbe nicht zu stehen vermeinet/ so soll er gehalten seyn/ sofort nach geschehener Ladung seine exceptionem fori declinatoriam bey dem citirenden Gerichte schriftlich bezubringen/ wann nun mit solcher Declinirung des Judicii es seine Richtigkeit hat/ so soll das Judicium die angelegte Verhör per Decretum aufheben/ und es dem Kläger/ zu Erfahrung unnöthiger Termins-Kosten/ notificiren; Daferne aber bey der exceptione declinatoria, noch einiger Zweifel waltete/ so ist Citatus dahin anzuweisen/ daß er im angelegten Termino erscheine/ und fals er ausbleibet/ oder wie oben gedacht/ mit seiner Exception sofort nicht einkommet/ so soll er damit nicht mehr gehöret/ sondern das Judicium, quamvis incompetens vor dieses mahls prorogato gehalten werden.

XXXVI.

Es wird auch zur Gewinnung der denen Collegiis so kostbahren Zeit/ denen Advocatis hiermit bey scharffer Straffe eingebunden/ bey einer jeden Verhör dem Judicio zuzuforderst. es anzuzeigen/ wann die Sache von solcher Weitläufigkeit und Importantz ist/ daß sie bey einem summarischen Vortrage nicht gnug oder so kurz nicht als es die Umstände erheischen/ deduciret werden kan/ alsdann dem Gerichte/ ohne einzige der Partheyen oder ihrer Sachwalter Einrede/ es frey stehen muß/ Sie/ an statt mündlichen Vortrags/ zu einem ganz kurzen Schrift-Wechsel von 14 Tagen zu 14. Tagen zuverweisen/ damit nicht durch so mühsames bey summarischen mündlichen Verhören ganz unthunliches recessiren/ die andere/ mehrmalen auswärtige Partheyen/ zu ihrer grossen Beschwerde zurück gethet/ und mit vielen Kosten vergebens aufzuwarten genöthiget werden. Dabeneben aber werden die Gerichte verwarnet/ solche Weitläufigkeiten in alle Wege zu verhüten und zu vermeiden/ wann die Sache nicht so schwer/ wichtig/ oder



verworren ist / daß sie nothwendig schriftlich ausgeführet werden muß /  
und durch Verhören nicht ausgemacht werden kan.

XXXVII.

Es sollen alle Gerichte schuldig seyn / die Advocatos dahin anzuhalt-  
ten / daß auf denen Schrifften der gehörige Titul, obes Deductio, Ex-  
ceptio, Replica, Duplica, &c. sey / gesetzt und ausgedrucket werde /  
und wann solches nicht geschehen / seynd die Schrifften nicht anzuneh-  
men / keines weges muß auch ultra Quadruplicam von jemanden ver-  
fahren werden.

XXXVIII.

Und weils zumahlen, in denen Provinzien, wo in Processualibus  
das Jus Saxonicum vordringet / der Process dadurch sehr weitläufftig  
wird / daß die Con- und Reconventiones nicht pari passu tractiret  
werden / woher dan entspringet / daß die Cautio pro Reconventione  
und der Disput darüber / die Haupt-Sache bisweilen etliche Jahre ver-  
schleiffet; So wollen Wir / daß auffer denen Wechsel-Sachen / und wo  
nicht ein klarer Processus executivus angestellet / die Con- und Re-  
convention hinführo zugleich und mit einander fortgeführt werden  
sollen.

XXXIX.

Es giebt auch die Erfahrung / daß das Summariissimum zuweilen  
sehr gemißbrauchet / und bald das nudum factum, bald Justitia, wie es  
dem Richter in den Sinn kommt / vorgezogen zuweilen auch in causa or-  
dinaria, vel petitorii sententia in Summariissimo erfolget. Weils  
aber hinfünffig das Summariissimum nur alsdann / wann pericu-  
lum armorum oder in mora obhanden / statt haben / sogleich aber in u-  
no Termine für dem / welcher die beste coloration beybringet / abge-  
than / und darwidr kein beneficium juris admittiret werden soll; So  
haben Unsere Richter dahin zu sehen / daß diesem nachgelebet / allemahl  
aber für dem auch in iudicio possessorio gesprochen werde / dessen Ju-  
ra petitorii am meisten a die Augen leuchten; Wann aber diese Jura  
petitorii in Actis schon zu Gnüge instruiret und liquid seyn / so ist der  
Richter gehalten ohngeachte in possessorio nur submittiret / dennoch  
in petitorio zu sprechen.

XL.

Soll in materia probatum, welche nach der jetzigen Verfas-  
sung viel Zeit und schier allein Jahr und Tag erfordern / der Kläger /  
wann



wann ihm der Beweis auferlegt ist/ innerhalb 4. Wochen von Zeit der publicirten Sententz seine Beweis Articul einbringen/ diese müssen dem Beklagten nicht nur zu Formirung der Interrogatorien/ sondern auch ebenfalls seine Articulos Reprobatorios binnen eben sothanen Termino einzubringen/ communiciret werden/ hier auff soll dem Kläger und Beklagten nur ein kurzer und präclusivischer Terminus zu Producirung beyderseits Zeugen oder Documenten zugleich angesetzt und Klägern befohlen werden/ in eben solchem Termino seine Interrogatoria wider die Reprobatorial- Articul zu übergeben/ es geschehe nun solches von einem oder dem anderen Theile/ oder nicht/ so haben zur Beeyndigung der Zeugen verordnete Commissarijen mit deren Abhörung zu verfahren; Nach gehaltener Verhör der Zeugen muß der Rotulus sofort verfertigt/ und längstens binnen 14. Tagen bey dem Gericht eingesandt/ und darauff in einem kurz anzusetzenden Termin publiciret werden/ publicato rotulo haben beyde Theile darüber jedes mit einer einzigen Schrift zu verfahren/ und die Nothdurfft zu deduciren/ fernere Schrift-Wechselung aber soll nicht hierin verstattet werden.

XLI.

Da auch die Beschleunigung der Rechts-Händel unmöglich ihren starcken Fortgang haben kan/ wann die Collegia nicht überall fleißig Gerichts-Tage halten; So vernehmen Wir mißfälligst/ daß verschiedene Unsere Justitz-Collegia in denen Provinzien ausser denen gewöhnlichen und fast wenigen Gerichts-Tagen/ sich so gar entbrechen/ ausser ordentlich/ Vor- und Nachmittags sich zu versamlen/ wann schon so viele Termine zu verhören anberahmet/ und so viel Memorialia eingekommen/ die in einer Juridica nicht vorgenommen werden können/ weshalb dann die Partheyen öfters einen anderweitigen Gerichts-Tag mit Schmerzen erwarten müssen. Wir befehlen ihnen demnach/ alle Partheyen/ so vorgeladen worden/ und zwar die Fremdben zuerst/ insgesambt aber denselben Tag/ gegen welchen sie citiret worden/ oder doch unfehlbar den nächstfolgenden/ es sey ein dies juridicus oder nicht mit ihrer Nothdurfft zu hören/ und auf alle Supplicata und Sätze zu verfügen/ wobey dann die Präsidēs und Directores darauf genaue Acht haben müssen/ daß die Decreta fordersambst expediret und insinuiret/



nuiret/ auch die Infuuationes in einem besondern Buche richtig angezeichnet werden/ damit so vieler Streit/ welcher sich bey denen Fatalien deshalb ereignet/ vermieden werde/ wie dann auch zu solchem Ende / in gewisse Tage Bücher eingetragen werden soll/ wann das Supplicatum oder die Sache präsentiret resolviret und expeditiret worden. Es müssen auch in denen dazu gnugsam besetzten Regierungen und Judiciis zwey Senatus formiret/ die Partheyen getheilet/ und solchergestalt desto eher abgefertiget werden. XLII.

Der Mißbrauch der Ferien, welcher bey einigen Judiciis sicher eignet/ soll abgeschaffet werden/ dergestalt/ daß 8. Tage vor und nach Ostern und Pfingsten / 8. Tage vor Weynachten bis Heilige Drey Könige / und die Erndtezeit über 6. Wochen Unsere Gerichte nur und länger nicht geschlossen seyn müssen/ damit die Partheyen vom Lande eines Theils nicht mit dem Hin- und Her- Reisen die in der ganzen Christenheit übliche Feiertage entheiligen und andern Theils auch an der Erndte nicht gehindert werden mögen. Im übrigen bleibet bey Unseren wolbestellten Judiciis es dabey/ daß auch selbst in denen Ferien, die Extraordinaire Arbeit/ als Commissiones und dergleichen vor Endigung derselben/ so viel möglich/ verrichtet/ und in denen keinen Aufschub und Verzug leidenden Rechts-Handeln / von denen etwa gegenwärtigen Membris was Rechtsens verfügt werde.

XLIII.

Nachdem auch vielfältig geklaget worden / daß insonderheit in Unseren höheren Judiciis die Protocolla nicht vollständig gehalten werden/ und ad Acta kommen / so sollen die Recessse vom Wort zu Wort vom Munde aus in die Feder un aufs Papier von einem dazu zu verzeydigenden Secretario oder Cangelisten gebracht/ der Bescheid zu Ende des Protocols geschrieben und jedes Protocoll absonderlich dergestalt ad acta geleyet werden/ welche hiernächst geheftet / und mit beygefügten Rotulo wohl verwahret werden müssen/ damit solche / auf Erfordern desto eher vollkommen/ und zwar mit denen hinführo beyzulegenden Protocollis, aufgefunden werden können. Und weiln bey einigen Gerichten darin ein grosser Mangel sich eräugnet / daß die Supplicata nicht in pleno verlesen/ und resolviret/ sondern bisweilen in denen Häusern die Resolucio-



tiones abgefasset werden; So soll dieses letztere hinkünftig gänzlich abgestellt / sonsten aber die Resolutiones in denen Gerichten / wo die Rätthe nicht selbst die Decreta auff das Memorial schreiben und vom ganzen Collegio unterschreiben lassen / protocolliret / damit nicht Decreta contra Decreta ertheilet werden / und die Richter mehr unter sich als die Partheyen selbst streiten mögen.

XLIV.

Da auch die Gedult der Judiciorum gemißbrauchet und die Partheyen mit vergebene[n] Unkosten so sehr dadurch gequälet werden / wann / post decretam Inrotulationem Actorum, super novis, ordentliche Verhören anberahmet werden; So wird ein vor allemahl fest gesetzt / daß darüber keine Verhör ferner admittiret werden soll; Dahingegen wann ein oder anderer Theil einige Nova in der gegenseitigen Schluß-Schrift finden und selbige specificiren wird / so soll der künftige Urtheils-Fasser durch eine besondere denen Actis beyzufügende Resolution angewiesen werden / darauf in sententionando gar nicht zu reflectiren. Ueberdem ist der Conciipient deswegen in 10. Rthlr. Straffe ad pias causas zu condemniren. Es werden auch die Partheyen und ihre Sachwalter angewiesen / zu beyden Seiten in termino inrotulationis conjunctim vor dem Proto-Notario causæ zu erscheinen / conjunctim auch die Acta zu perlustriren / mit ihren Manualien zu conferiren / und zugleich die Transmissions-Kosten zu erlegen / widrigenfalls aber zu gewärtigen / daß der Proto-Notarius causæ noch selbigen Tages die Acta in contumaciam versiegeln und zur Transmissi-  
on übergeben soll. Gestalt dann gedachter Proto-Notarius ein ordentliches Protocoll darüber halten und denen Actis beylegen muß. Daserne nun die Partheyen zu denen erfordernten Transmissions-Gebühren in Zeiten keine Anstalt gemacht / so muß das säumige Theil gewärtigen / daß sofort durch würckliche Execution zu doppelter Erlegung der Transmissions-Kosten es angehalten werde.

XLV.

Wann sich nach geschlossener Sache äussert / daß Kläger oder Beklagter wider besseres Wissen und Gewissen offenbahrlich temerè litigiret / und es handgreiflich / daß solches etwa nicht exignorantia geschehen / so soll



soll er nebst seinen ungerechten Sachwalter in schwere Geld-  
Straffe verfallen seyn / und wann ein Sachwalter ebenmäßig  
wider besseres Wissen und Gewissen etwas läugnet / dessen Wi-  
derspiel exactis alsofort erscheinet / so ist derselbe / weil durch solch  
Gewissenloses inficiiren und temeraires negiren fast die aller-  
meiste und langwierigste Prozesse entstehen / gestalten Umständen  
nach / mit Gelde / Suspension oder gar mit der Remotion ab Advo-  
catura anzusehen.

XLVI.

Wann in causis concludiret / so sollen post inrotulationem die  
Partheyen nicht über 6. oder längstens 8. Wochen mit Publici-  
rung der Sententz von denen selbstsprechenden Judiciis aufgehal-  
ten u. auf beschehenes Anrufen Terminus ad publicationem nicht  
weiter / als er wehnet / hinaus gesetzt werden. Wann aber Acta  
ad extraneos zum Spruch verschicket werden / so muß das Judici-  
um transmittens zugleich wege der Transmissions-Kosten gebüh-  
rende Sorge tragen / auch von der Juristen Facultæt oder Schöp-  
pen-Stuhl in dem Requisitionis-Schreiben ausdrücklich begeh-  
ret werden / von dem Empfang der Acten Judicium transmittens  
mit der ersten Post zu benachrichtigen / damit Acta transmissa  
nicht mehr verlohren werden / und man deshalb zeitig Nachfrage  
thun könne. Würde nun eine Facultæt oder Schöp-  
pen-Stuhl hierunter säumig seyn / so soll dasselbe Judicium, so dar über zu kla-  
gen hat / innerhalb 20. Jahren keine Acta mehr an solche säumige  
auswärtige Facultæt und Schöp-  
pen-Stuhl verschicken / die Ein-  
heimische aber wollen Wir deshalb mit Ernst ansehen / welche  
Abndung der Facultæten und Schöp-  
pen-Stühle Nachlässigkeit  
auch alsdann statt hat / wann sie über 6. oder längstens 8. Wochen  
Acta an sich behalten.

XLVII.

Es wird auch vielfältig dar über geflaget / daß die Executiones  
richtiger Judicatorum zuweilen viele Jahre aufgehalten werden;  
Weil nun dieses insonderheit unverantwortlich ist / so werden Un-  
sera Judicia hier mit nachdrücklich angewiesen / die Judicata prompt  
zur Execution zu bringen / und dieselbe durch kein ferneres Ein-  
wenden und Exceptiones, welche nicht / denen Rechten nach / in  
ipsa



ipfa Executione statt haben / und sonst in ipso Processu nicht bereits vorgekommen und abgeurtheilet seyn / auffhalten zu lassen. Da auch an einigen Orten sich der Mißbrauch findet / daß in Executions-Sachen das Liquidum nicht bey dem Judicio constitui- ret / sondern dem Executori überlassen wird / so soll solches hin- künftig gänglich abgestellet und keine Execution angeordnet werden / es sey dann ein Liquidum vorhanden / welches denen Ex- ecutions-Befehlen inseriret werden könne. In allen Sachen / da jemanden per sententiam etwas zu thun anbefohlen wird / soll da- zu eine gewisse Zeit in ipsa sententia anberahmet werden / binnen welcher dem Urtheil ein völliges Genügen geschehen soll / auch muß in sententia die Straffe wider die Ungehorsamen sofort mit ange- hängt werden.

XLVIII.

Und weil der gröfste Mißbrauch bey denen Appellationen waltet / da die meiste nur zu Verhinderung der Executionen und um Zeit zu gewinnen / appelliren / so muß zusehender / so bald eine Appellation interponiret und übergeben wird / solche in eben derselben oder in der darauff folgenden Session vorgenommen / mit denen Acten conferiret und nach erheblichkeit der Gravamina / welche jedesmahl in dem Appellations-Libell mit anzuführen / sofort entweder angenommen oder verworffen werden. Wann eine Apellation angenommen / so soll Appellant seine Gravamina in 3 Monathen à die interpositæ Appellationis sub poena deser- tionis justificiren; Würde aber eine Appellation / nach vorher ge- gangener reiffer Überlegung / abgeschlagen / so ist darwider keine fernere Appellation à Rejectione / wie ehemahls her gebracht / zu verstaten / sondern es muß bey der ersten Rejection zugleich dem Decret ein Mandatum annectiret werden / binnen 10. Tagen die Sententz zum effect zu bringen oder der Execution zu gewärti- gen.

XLIX.

Alle Appellationes müssen ins künftige bey dem Gerichte / wel- ches die Sententz à quà ertheilet / intra decendium übergeben. Kei- nes weges aber muß viva voce & stante pede / noch coram Nota- rio mehr appelliret / und darauff ferner hin nicht gesehen und der- gleichen



gleichen Appellationes angenommen werden. Dann das erstere wider der Judiciorum Respect läuft/ bey dem andern aber die Partheyen auf dergleichen Appellationes viele Unkosten verwenden müssen.

L.

Es sollen keine Acta mehr zum Spruch an Privat-Doctores, sondern an ganze Juristen-Facultäten und Schöppen-Stühle / des vielen dabey unterlaufenden Mißbrauchs halber gesandt werden.

LI.

Es soll keine Sententia, weder definitiva noch interlocutoria, von einigem Gericht gegeben werden/ wo nicht beyde Theile zu deren Publication auf einen gewissen Tag vorgeladen/ und also das fatale interponendæ appellationis à die publicatæ sententiæ den Anfang nehmen könne/nicht aber à die notitiæ angerechnet/ und darüber ein besonderer Process geführt und viele unnöthige Eyde abgelegt werden müssen.

LII.

Der Cursus Justitiæ soll hinführo durch die von Hofe aus verordnete Commissiones nicht mehr gehemmet / sondern wann eine ocularis Inspectio nöthig/ oder andere dergleichen Casus vorfallen/ die eine Commission erheischen / so müssen die ordentliche Gerichte solche erkennen/ und dieselbe einige aus ihrem Mittel oder anderen die dazu rüchtig/ auftragen. Wir wollen aber/ das fodersamst von denen höchsten Judiciis in jedem Lande eine Commissions-Sportul-Ordnung/ wo noch keine ist/ entworfen/ die bereits gefertigte aber revidiret/ so viel möglich/ moderiret/ und zu Unserer allergnädigsten Genehmhaltung eingesandt werde/ damit die Parthenen von denen Gerichten und Commissionen nicht übersetzet werden.

LIII.

Wann aber von Unseren Judiciis Commissiones veranlasset werden müssen / und ein oder anderer Commissarius in dem abgeredeten Termino sich bey der Commission nicht einfinden kan / so muß er solches dem Judicio bey Zeiten anzeigen / damit es reliquos Commissarios authorisire / sambt und sonders fortzufahren / oder einen andern Commissarium in des abgehenden Platz benenne. Ueberdem müssen die Commissiones, so viel möglich / beschleuniget werden / damit die Judicia nicht allzulang in der Sache stille stehen dürfen / und sollen letztere darüber ein wachsames Auge haben. Und weil öffters



ters Sachen/ die bereits auf den Spruch stehen/ von einer Commission zur andern verwiesen und darüber in Verwirrung gesetzt werden/ so wird solches hiermit ein vor allemahl abgestellt.

LIV.

Die Urtheile/ so ex Actis abgefasset werden müssen/ sollen die Referenten mit Fleiß ausarbeiten/ und rationes dubitandi & decedendi denen Re- und Correlationen und zwar der Re- und Correferent jeder absonderlich/ beyfügen / worauf dann die Relationes collegialiter verlesen und erwogen / und was per majora geschlossen worden / denen Partheyen publiciret werden muß.

LV.

Und da auch die Processe dadurch vielfältig aufgehalten werden/ daß die Richter ersterer Instantz die Acta nicht sofort in originali einschicken/ sondern zur grossen Beschwerde derer streitenden Partheyen und Verzögerung der Sache / solche zuorderst abcopiren lassen; Wir aber solchen grossen Auffenthalt der Processe gehoben wissen wollen: Als verordnen Wir/ daß alle Unsere hohe und niedrige Gerichte/ wann von derselben Bescheiden appelliret wird / oder die Acta von ihnen sonst avociret werden/ solche jederzeit an die höhere Judicia in Originali, keines weges aber in Copia einfinden sollen. Damit auch bey denen Original-Actis ganz und gar kein Mangel hervorscheinen/ weniger einige Stücke davon genommen / oder sonst verlohren werden mögen; So ist Unser ernstlicher Wille/ daß hinführo in allen Unseren hohen und niederen Judiciis, keines ausgenommen/ bey allen neuen Sachen sofort als darin verordnet worden / ein Rotulus Actorum angefangen und darin alle einlauffende Supplicata und Schrifften nebst ihren datis, petitis, und ohne Unterscheid was darauf verordnet/ verzeichnet/ und damit bis zum Schluß der Sachen nicht gewartet/ auch alle und jede Acta wohlgeheftet und durch und durch foliiret werden sollen; Wie Wir dann Unseren höheren Judiciis hierdurch aufgeben/ fleißig dahin zu sehen / daß dieser Verordnung unverbrüchlich nachgelebet werde/ zu welchem Ende Sie jederzeit diejenige/ so dawider handeln ex officio zu bestraffen haben.

LVI.

In denen Provinzjen/ wo mehr als einerley Recht/ und theils



theils das Römische / theils das Sächſiſche / theils ein Jus conſuetudinarium gilt / wollen Wir an richtige Verfaſſungen arbeiten laſſen / damit alle aus einem ungewiſſen Recht entſpringende Fehler und Gebrechen abgeſchaffet werden / zu welchem Ende Unſere Regierungen / und andere Collegia die Caſus dubios colligiren / und cum rationibus dubitandi & decidendi zur Decifion einſenden ſollen / damit dem abuſui præjudiciorum geſteuret / und das arbitrium Judicis nicht zu weit und über die behörige Schranken extendiret werde. Die Reſcripta decifiva und auch Edicta, die in das Juſtiz-Wefen einlauſſen / ſollen fleißig zuſammen geſuchet / daraus Conſtitutiones verfaſſet / und im Lande publiciret werden.

LVII.

Und weil endlich die tägliche Erfahrung es giebet / das in Caufis Criminalibus von denen Unter-Richten und Beamten / ohngeachtet dieſelbe der Menſchen Gut / Ehre und Blut betreffen / nicht allemahl Proceſſ-mäßig verfahren werde ; So verordnen Wir hiermit / und zwar bey hoher und unnachläßiger Geld- und Leibes-Straffe / daß diejenige / ſo die Gerichte exerciren / wann ſie es ſelbſt nicht verſtehen / dieſe Criminal-Sachen durch geſchickte und gelahrte Leute / und gewiſſenhafte verpflichtete Juſtitarios verſehen und reſpiciren laſſen / die darauſſ Acht haben müſſen daß ohne hinlängliche in denen Rechten vorgeſchriebene und fundirte indicia, zur ſpecialen Inquiſition, non præcedente generali, temerè nicht geſchritten werde / dabeneben was ſowol zu des Inculpati Überzeugung / als ſeiner Defenſion dienen kan / fleißig annotiren und ad Acta bringen / keine Acta aber verſchicken / es ſey dann der Inquiſit nicht nur ſummariter, ſondern auch ad Articulos Inquiſitionales, ex generali deſiſitione deſumptos, als aus welcher Ausſage man allein von dem Stande / Alter und Wefen / und von dem vorigen Leben und Wandel des Inquiſiti urtheilen kan / vernehmen und ausdrücklich gefragt worden / ob er Defenſionem führen wolle / oder nicht / da dann erſteren Falls dieſelbe ihm geſtattet / andern Falls aber die Renunciacion der Defenſion ad Acta protocolliret werden ſoll / weil einem



einem Reo etiam confesso & convicto, die Defension dennoch ad-  
mitigandam poenam dienen kann; Es muß auch übrighens in al-  
len legaliter & secundum ordinem processus inquisitorii verfab-  
ren werden. Jedoch verstehet sich obiges/ da der punctus defensi-  
onis auf des Inquisiti Wohl beruhet/ nur von denen Fällen/wor-  
auf poena mortis nicht erfolgen kan/ dann in Sachen / welche die  
Todes-Straffe nach sich führen/ dem Inquisito auch wider seinen  
Willen ein Defensor ex officio bestellet werden muß.

LVIII.

Was leglich die Pflicht und Obliegenheit der Advocatorum,  
Procuratorum und Sachwalter betrifft/ so ist bekandter massen  
derselben Anzahl in Unseren Landen eine Zeit her so angewach-  
sen/ das an denen die den Nahmen führen/ ein ungeheurer Über-  
fluß ist/ die wenigste aber dasjenige verstehen / was zu denen an  
sich würdigen Verrichtungen eines Patroni caularum eigentlich  
erfordert werde/ welches daher rühret/ daß nichts taugende und  
dem gemeinen Wesen nur zur Last gebohrne und erzogene Leute/  
die in ihrer Jugend lieber ein ehrliches und nütliches Handwerk  
lernen sollen / sich/ wann sie sonst zu nichts in der Welt gelangen  
können/ nach solchem Amte bestreben/ und hernach durch die bit-  
tere Dürfftigkeit angetrieben werden / Streit und Handel mit  
unerfättlicher Begierde zu suchen / oder wol gar zu erregen und  
anzustiften / Unterthanen wider Obrigkeiten und selbst Fried-  
liebende Gemüther auff das heftigste zu verhezen/ und das Feu-  
er des Zancs und Haders überall auffzublasen. Wodurch Wir  
dann billig bewogen worden / je mehr und mehr darauff bedacht  
zu seyn/ wie diesem allzureit um sich greiffenden/ einer allgemei-  
nen Land-Plage nicht unähnlichen Verderben zu steuren / wel-  
ches dann nicht anders geschchen kan / als daß Wir anmaßlichen  
Schrift-Stellern solches untersagen/ die Zahl der dafür erkand-  
ten Advocatorum und Procuratorum enger einschließen/ die Er-  
genschaften/ die zu solchen Aemtern erfordert werden/ hier aus-  
drücken/ und mit angehengter Bedrohung und Straffe die reci-  
pirte Advocatos und Procuratores ihres von denen meiffen auf-  
ser Augen gesetzten Cydes nochmahls erinnern. Die



Diesemnach wollen Wir

LIX.

Daß in Städten und Dörffern Paltores, Küster/ Schulmeister/ verlaufene Studenten, Schreiber und dergleichen/ sich nicht mehr unterfangen/ in Rechts-Sachen Supplicata zumachen/ und die einfältigen Leute/ die oft an nichts wenigens denken/ zu Klagen anzureißen/ um das Geld durch solche böse Griffe aus ihren Beuteln zu locken/ und ist oben schon verordnet/ daß die Supplicata nur alsdann angenommen werden sollen/ wann solche von recipirten und bekandten Advocatis und Procuratoribus abgefasset oder wenigstens revidiret seyn; Damit man auch wisse/ bey welchem Gericht der Advocat oder Procurator recipiret sey/ so muß er solches bey Unterschreibung des Supplicati mit ausdrücken.

LX.

Soll der numerus der Ordinariorum Advocatorum dergestalt restringiret werden/ daß mehrere nicht bleiben/ als so viel die Proceffe, die jeglichen Orts getrieben werden/ es erbeischen/ die übrigen müssen so fort von jedem Judicio bedeutet werden/ daß sie sich des Vortritts/ wie auch der Subscription der Memorialien und Sätze/ als welches denen Ordinariis allein zustehen soll/ und welche deßhalb auch nur allein Rede und Antwort zu geben haben/ gänglich enthalten/ und nichts als consensu & autoritate eines Ordinarii aufsetzen/ wie dann denen Ordinariis erlaubet ist/ bey überhand nehmender Arbeit/ der solchergestalt erlassenen Advocatorum und Procuratorum zu Verfertigung der Schrifften und Memorialien nicht minder als eines andern geschickter Feder sich zu bedienen/ und dagegen von ihren Honorariis ihnen etwas zufließen zu lassen; Es muß aber durchaus der abgesetzten Advocatorum und Procuratorum Nahme dabey nicht erscheinen/ damit bey sich äussernden Fehlritten und Mißhandlungen man an den Ordinarium und recipirten allein sich halten könne. Bey dieser so nöthigen Reduction der Advocatorum haben die Judicia nicht so sehr auf das Alter ihrer vormahligen Reception, als darauf ihre Absicht zu richten/ das ungeschickte und untüchtige Rabulisten und Zandtsüchtige abgeschafft werden. Wie Wir dann ihnen ohne Unterscheid hiermit aufgeben/ unverzüglich eine Liste von denen bishero recipirten Advocatis und Procuratoribus in jeder Provinz und Orth einzuschicken und zugleich vorzuschlagen/ wie viel deren zu entbehren/ und welche eigentlich zu reduciren/ massen Wir die Zahl der hiesigen Advocaten beym Tribunal, Geheimen Justiz-Rath/ Cammer/ Gericht und

CON-



Consistorio, imgleichen der Procuratorum und zwar jene sowol als diese/ von jeder Art auf 24. gesetzt/ nachdem Uns allerunterthänigst vorgestellet worden / daß allein bey dem Cammer-Gericht und Consistorio des Tribunals- und Geheimen Justitz-Raths zu geschweigen/ beynabe tausend Prozesse anhängig und im Gange seyn; Die erlassene Advocati sollen bey Abgang eines Ordinarii, wann sie im Examine tüchtiger/ als einer der von neuem sich meldet/ befunden werden/ jedesmahl in den Platz treten.

LXI.

Soll hinfünftig in numerum Advocatorum Ordinariorum so wenig in denen Judiciis Unserer hiesigen Residentzien als aller andern Lande und Provinzien niemand recipiret und angenommen werden/ er habe dann ein beglaubtes Zeugniß seines nicht allzuverächtlichen und armseeligen Herkommens/ seiner Studien, seiner Übung in praxi, seines Lebens und Wandels halber / und ein vernünftiges und sittsames Gemüth von sich blicken lassen; überdem soll er sich dem Examine rigoroso, bey dem Collegio, wobey er recipiret seyn will / in Präsenz derer Advocatorum und anderer gelahrten Leute / denen ihm zu opponiren erlaubt seyn soll / unterwerffen / und eher nicht bestellet werden/ bis er darin wohl bestanden und ad Causas defendendas tüchtig declariret worden; Und weil keiner ein durch zulängliche Erfahrung bewehrter Patronus & Defensor causæ seyn kan/ der sich nicht einige Jahr in praxi geübet/ solchen aber auff Universitäten zu fassen die Jugend schlechte oder gar keine Gelegenheit hat/ sondern denselben erst in foris & Judiciis durch Hand-Anlegung erlernen muß/ so werden die Ordinarii geschickte Leute unter ihrer Aufsicht anziehen.

LXII.

Demnach auch bey obiger kleinern Zahl der Advocaten, die ihre Arbeit ohne dem gemeiniglich hoch schätzen / es nöthig ist / daß von allen Judiciis eine proportionirte Taxe publiciret werde / woraus die Partheyen erlernen können/ wie viel die Advocati und Procuratores ihnen abzufordern befugt seyn; So wollen Wir/ daß solche Taxe von jedem Judicio innerhalb 6. Wochen/ von der Zeit an / da selbigen diese allgemeine Ordnung zur Publication zufertiget werden wird / zu rechnen/ ohnfehlbar entworffen / an Uns eingeschicket/ und nach erfolgter Unserer Approbation, durch den Druck zu männigliches Wissenschaft gebracht werde.

Ⓞ

Jne



Insonderheit muß hierunter

LXIII.

der Armuth prospiciret werden / und damit diese personæ miserabiles nicht indefensæ gelassen werden / so sollen allemahl geschickte Leute ausgesuchet und zu Advocatis pauperum bestellet werden / welche denen Armen zwar umsonst dienen / dagegen aber den Vortheil haben sollen / daß nach verspühten ihren Fleiß und Treue / sie nicht allein zuerst in numerum Ordinariorum treten / sondern auch zu anderen Chargen promoviret werden sollen.

LXIV.

Weil auch schließlich die Advocati, Procuratores und Sachwalter mehrentheils alle gültliche Beylegung der entstehenden Streit-Händel meisterlich zu verhindern sich angelegen seyn lassen / die Prozesse mit Fleiß ins weite Feld spielen / und durch ihr übelles Verfahren ihre Partheyen öftters um ihr Recht gebracht und ausgemergelt / oder doch so entkräftet werden / daß sie sich dessen zuletzt kaum zu erfreuen haben; So sollen die Judicia, wann sie dergleichen verspühren / es ohne Nachsehen scharff bestraffen. Solte auch ein Advocatus oder Procurator wol gar einer Collusion mit der Gegen-Parthey überführet werden / so wollen Wir ihn an Leib empfindlich bestraffet wissen. Verlieret auch jemand ex incuria, vel negligentia, vel ignorantia Advocati, seine an sich gerechte Sache / und succumbiret dergestalt sub justo clypeo, so muß er dem parti omne quod interest, völig erstatten / inassen er keine Sache / der er nicht gewachsen / und wozu er dem behörigen Fleiß nicht anwenden kan oder will / annehmen sollen.

LXV.

Und weil in dieser Unserer allgemeinen Ordnung / wie gedacht / nur zu Anfangs die Mängel / so in die Augen lauffen / abgestellet worden / so hat es die Meinung nicht / als ob nicht mehrere Fehler / zumahlen bey denen Cangelen und Judiciis verhanden / so zu dem Verfall der Justitz nicht wenig contribuiren / Wir werden aber mit aller Sorgfalt auch auf deren Remedirung denken / und befehlen allen Unseren Judiciis ohne Unterscheid / die Process- und

Can



Canzley-Ordnungen/welche sie bey sich haben/genau zu erwegen/was daran annoch zu desideriren/ Uns bald möglichst anzuzeigen/ worauff Wir sie dann fordersamst bescheiden wollen. Ingleichen soll von jedem Judicio eine bereits verfertigte/oder noch zu verfertigende Sportul-Ordnung an Uns à dato innerhalb 2. Monate eingesandt werden/damit Wir solche nach Billigkeit einrichten lassen können. Inzwischen werden die Chefs bey denen Collegiis, welchen die Justitz anvertrauet / auff ihre Pflicht dahin angewiesen / eine genaue Auffsicht zu haben/dasß ein jeder sein Ampt/ wie sichs gebühret/ beobachte/ dann sonst sie dafür zur Rede und Antwort gezogen werden sollen. Und weiln auch die Facultæten und Schöppen-Stühle eine grosse Influentz in das Justitz-Wesen haben; So wollen Wir in Unseren Landen mit nächstem auch die dabey sich eräugende Mängel verbessern / indessen aber diese Collegia dahin angewiesen haben/ sich dieser Unserer allgemeinen Ordnung in judicando zu conformiren.

LXVI.

Demnach auch in denen Fiscalischen Processen denen Sachen bißweilen zu viel oder zu wenig geschihet; So soll mit nächstem eine Fiscalat-Ordnung/ wovon ein jegliches Collegium einen Entwurff innerhalb 2. Monath einzusenden hat/ verfasst und publiciret werden/ welcher die Fiscalische Bediente bey Straffe der Cassation striete nachzuleben haben. Ubrigens lassen Wir es annoch bey denen Proceß-und Gerichts-Ordnungen/so wie solche in Unserm Königreich und Landen hergebracht und jetzt befindlich



seynd / wollen auch / daß Unsere hohe und niedrige  
Justitz Collegia solchen in allen / auffer was in dieser Un-  
serer allgemeinen Ordnung anders veranlasset ist / nach-  
leben.

LXVII.

Damit nun niemand mit der Unwissenheit sich ent-  
schuldigen könne / so soll diese Unsere allgemeine Ordnung  
aller Orten in Unserm Königreich / Churfürstenthum  
Herzog-Fürstenthümern / Provinzien und Landen  
publiciret und öffentlich affigiret / auch von Unseren würck-  
lichen Geheimten Råthen / denen judiciis, und von dem  
Officio Fisci vigiliret und Acht gegeben werden / damit dar-  
wider nicht gehandelt werde. Urfundlich unter Unse-  
rer eigenhändigen Unterschrift und vorgedruckten Kön.  
Insiegel. So geschehen und gegeben zu Berlin den 21.  
Junii, 1713.

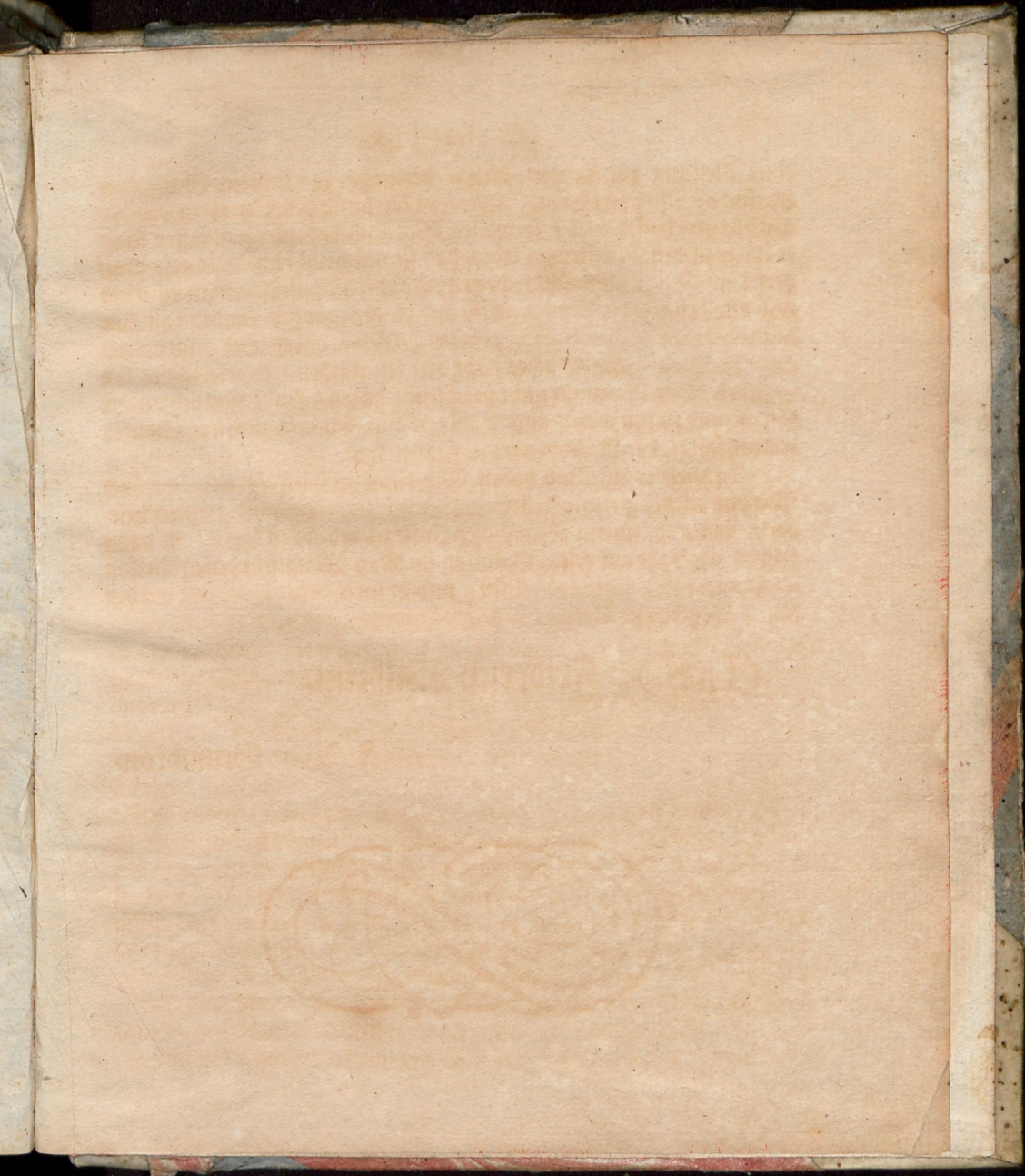
Friderich Wilhelm.



L. F. F. v. Bartholdi













153972

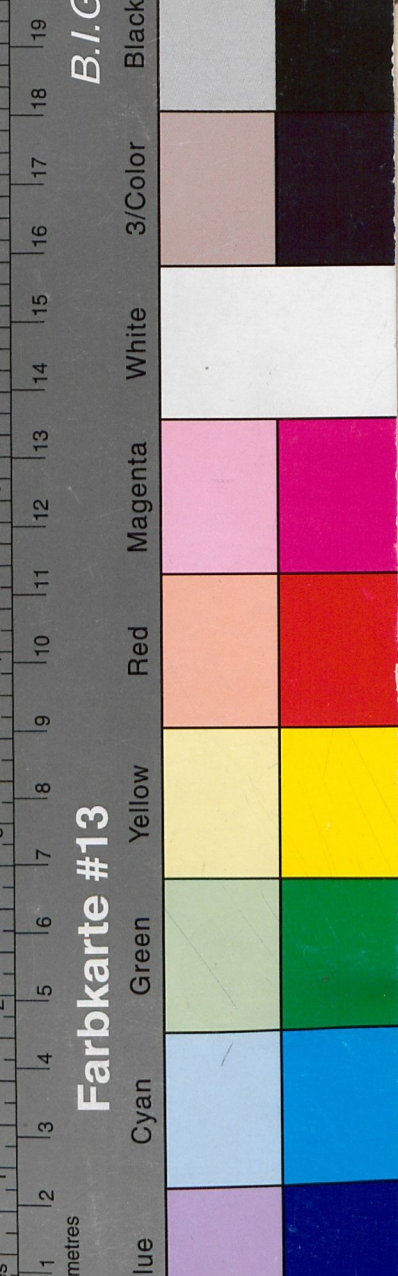
X 23A9252

2









Königliche Preussische  
und  
Churfürstliche Brandenburgische  
Allgemeine Ordnung/  
Die  
Verbesserung  
Des  
JUSTITZ - Wesens  
Betreffend/  
Vom 21. Junii 1713.

---

HALLBERGSTRASSE/  
Druckts Carl Schilbbach / Königl. Preuss. Privileg. Buchdr.